

Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche?

Herbert Wille

Übersicht

Einführung – Staatskirchenrechtliche Ordnung – Die römisch-katholische Kirche und ihr Verhältnis zum liechtensteinischen Staat – Weiterentwicklung der staatskirchenrechtlichen Ordnung

1. Einführung

Das liechtensteinische Staatskirchenrecht ist wie in anderen Staaten auch geschichtlich gewachsenes Recht. Es sind Begriffe und Vorstellungen erhalten geblieben, die erst auf der Grundlage ihrer historischen Entstehung verständlich sind. Dessen wird man spätestens dann gewahr, wenn man den positiven Rechtsstoff sichtet, der verstreut in den einzelnen Bereichen der Rechtsordnung aufzusuchen ist.¹ Dabei fällt auf, dass das staatliche Religionsrecht kein in allen Belangen geschlossenes und in sich stimmiges System darstellt, in das sich die einzelnen Bestimmungen problemlos einordnen liessen. Sie entstammen verschiedenen Zeitepochen und haben eine verschiedene Herkunft. So sind staatskirchenrechtliche Normen aus der Zeit vor der geltenden Verfassung von 1921 erhalten geblieben. Das rezipierte Recht weist schweizerische kantonale wie auch

¹ Vgl. z.B. die §§ 320 Z. 2 (Verweigerung des Zeugnisses durch Geistliche) und 336 Abs. 5–7 (Vernehmung als Zeugen) der Zivilprozessordnung; LR 271.0 oder §§ 9 (Todesfall eines Geistlichen) und 27 (Verlassenschaften von Geistlichen) der Verlassenschaftsinstruktion vom 8. April 1846; LR 274.1, oder zu kirchlichen Verbandspersonen Art. 244, religiösen Vereinen Art. 246 und kirchlichen Stiftungen Art. 553, 557, 564, 567 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR), LR 216.0. Weitere religionsrechtliche Bestimmungen finden sich etwa im Strafgesetzbuch (Fn 2), im Schulgesetz, in den Verordnungen zum Schulgesetz in bezug auf den Religionsunterricht (Fn 14, 119 und 154), im Arbeitsgesetz bezüglich Feiertagsregelung (Fn 118), Ehegesetz (Fn 8 und 11) und im Steuergesetz (Fn 112 und 159).

österreichische Rechtsvorschriften aus. Dieser Umstand trägt nicht zu einem einheitlichen Bild des Staatskirchenrechts bei, macht es kaum durchschaubar und erschwert eine Analyse.² Daneben fehlen auch wichtige einschlägige Regelungen, die in andern Staaten, z. B. aus Gründen der Religionsfreiheit oder des religiösen Friedens, zum festen Bestand des Staatskirchenrechts zählen.³ Dieser fragmentarische Charakter des liechtensteinischen Staatskirchenrechts bzw. der heute unbefriedigende Rechtszustand erklärt sich daraus, dass der katholische Konfessionsstaat – man spricht vom «katholischen Land»⁴ – keiner religionsrechtlichen Vorschriften bedurfte. Dazu kommt die Tradition, die auf religiösem Gebiet eine beherrschende Rolle spielt. Heute behilft man sich in der Praxis, wenn sich Konflikte ergeben sollten, mit pragmatischen Lösungen.⁵

Zu beachten ist auch, dass namentlich die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung⁶ in der Auseinandersetzung mit der ka-

² Das von Österreich rezipierte Recht unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Das von Österreich rezipierte Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, LR 311.0, spricht in den §§ 188 und 189 von einer «im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft», worunter in Österreich nicht nur die anerkannten, sondern auch die nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verstanden werden. Vgl. *Hugo Schwendenwein*, Österreichisches Staatskirchenrecht (Münsterischer Kommentar zum Codex Juris Canonici; Beiheft 6), Essen 1992, S. 386. Dem Rechtscharakter einer gesetzlich anerkannten Kirche dürfte in etwa die öffentlichrechtliche Rechtsstellung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche und dem Terminus der nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgesellschaften entsprechen. Dazu hinten S. 83 ff und 89 f.

³ Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa die Religionsmündigkeit oder der Ein- und Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft.

⁴ So Bischof Georgius von Grüneck in seiner Rede am Liechtensteiner Katholikentag vom 8. September 1921, in: *Oberrheinische Nachrichten* Nr. 75 vom 28. September 1921. Vgl. auch *Herbert Wille*, Die Verfassung von 1921: Parteien und Kirche, in: *Das Fürstentum Liechtenstein* (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. Nr. 50), S. 93 (110). Rücksicht auf die katholische Kirche und damit auch auf das religiöse Empfinden der grossen Mehrheit der Bevölkerung wird in der Gesetzgebung heute noch genommen. Ein signifikantes Beispiel ist die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in den §§ 96 bis 98a des Strafgesetzbuches (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, LR 311.0, das in diesem Punkt von der österreichischen Rezeptionsgrundlage abweicht.

⁵ Z. B. im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit im Erziehungs- und Unterrichtswesen. Erziehungsberechtigte können ihre Kinder ohne Angabe von Gründen vom Religionsunterricht abmelden. In der Praxis wird Schülern islamischen Glaubens auf Gesuch hin eine Dispens für das Freitagsgebet erteilt. Auch können Mädchen islamischen Glaubens von der Teilnahme am Schwimmunterricht mit Knaben dispensiert werden.

⁶ Dazu zählen die Art. 14, 15, 16 Abs. 1 und 4, 37, 38, 39, 54 Abs. 1 und 109.

Staat und Kirche in Liechtenstein

tholischen Kirche entwickelt worden sind. Dies zeigt sich insbesondere an Art. 37 der Verfassung, der vom gestellten Thema her im Zentrum der Erörterungen stehen wird.⁷ Er hebt die römisch-katholische Kirche als «Landeskirche» deutlich von den «anderen Konfessionen» ab. Aus dieser Situation entstand eine dauernde Konkurrenz von staatlichen und kirchlichen Normen, die bis in die neuere Zeit anhielt⁸ und jetzt nachlässt. Bis in die heutige Zeit stellt das liechtensteinische Staatskirchenrecht eine Rechtsmaterie dar, die nahezu ausschliesslich auf die römisch-katholische Kirche, wenn nicht abstellt, so doch zumindest auf sie ausgerichtet ist.⁹

Erst in den letzten Jahren hat sich der Blickwinkel erweitert. Dazu haben Veränderungen des religiösen Lebens und der konfessionellen Zusammensetzung der liechtensteinischen Bevölkerung beigetragen, obwohl nach wie vor, wie dies neueste Zahlen belegen, die grosse Mehrheit der Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche angehört.¹⁰ Es ist aber nicht zu übersehen, dass ein bedeutender Gewichtsverlust des Religiösen quer durch die Bevölkerung festzustellen ist. In der Gesetzgebung wird dies beispielsweise in der Abkehr vom konfessionell geprägten Eherecht des ABGB augenscheinlich.¹¹

⁷ Nicht thematisiert wird unter staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten die Errichtung der Erzdiözese Vaduz. Auch nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind die Vermögensverhältnisse in den Gemeinden und die Patronatsrechte. Diese Themenbereiche werden im Rahmen des Symposiums in gesonderten Referaten angesprochen.

⁸ Informativ dazu die einleitenden Bemerkungen von Peter Sprenger zum Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, LR 212.10, in seiner Dissertation, Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Schaan 1985, S. 27 ff., insbes. S. 30.

⁹ Aus diesem Grunde versteht es sich auch, dass sich die nachstehenden Darlegungen in erster Linie mit der römisch-katholischen Landeskirche und nicht mit den «anderen Konfessionen» (Art. 37 Abs. 2 LV) beschäftigen.

¹⁰ Siehe die Wohnbevölkerungsstatistik des Fürstentums Liechtenstein / Amt für Volkswirtschaft vom 31. Dezember 1997, S. 105. Ausführlicher dazu in Fn 117.

¹¹ Vgl. das in Fn 8 erwähnte Ehegesetz, LGBl. 1974 Nr. 20, und dazu im Vergleich StGH-Gutachten vom 1. September 1958, ELG 1955 bis 1961, S. 192 (132) und StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55 (58). Zur kürzlich stattgefundenen Reform des Ehegesetzes siehe den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein über die Revision des Scheidungs- und Trennungsrechtes, Nr. 21/1998, sowie die Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den in der ersten Lesung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Ehegesetzes (Scheidungs- und Trennungsrecht) aufgeworfenen Fragen, Nr. 115/1998.

Auf diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich in jüngster Zeit an Art. 37 der Verfassung Kritik entzündet hat.¹² Es prallen gegensätzliche Auffassungen über die gegenwärtige und zukünftige Bedeutung der Religionsgemeinschaften für den Staat und innerhalb der staatlichen Ordnung aufeinander, die auf unterschiedliche Positionen zurückzuführen sind. Gemeinsam ist ihnen der Bezugspunkt, der von einer Staatsordnung ausgeht, die auf eine pluralistische Gesellschaft hin ausgerichtet ist, die jedenfalls kein einheitliches¹³ (christliches)¹⁴ Menschenbild mehr kennt. In der Diskussion – so erweckt es den Anschein¹⁵ – beruft man sich auf die Religionsfreiheit als eines die staatskirchenrechtliche Ordnung beherrschenden Prinzips. Das Verhältnis von Staat und Kirche erschöpft sich aber nicht allein in den im Grundrecht der Religionsfreiheit zusammengefassten Garantien. Dies wäre eine zu einseitige Betrachtungsweise. Die Religionsfreiheit steht vielmehr neben und in einem notwendigen Zusammenhang mit den anderen Regelungen der Verfassung, die das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften bestimmen.¹⁶

¹² Vgl. den Beitrag «Das Kreuz mit der Kirche», in: Freie Liste Info 3/1998, S. 1 ff.

¹³ Vgl. das in der Zwischenzeit aufgehobene Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBL 1929 Nr. 13, wonach sich der gesamte Schulunterricht nach den «Grundsätzen katholischer Weltanschauung» richtet (Art. 2) oder wo es in Art. 50 heisst: «Als öffentlicher religiöser Schulunterricht gilt der Unterricht nach der Lehre und den Satzungen der römisch-katholischen Kirche.»

¹⁴ Im Unterschied zum Schulgesetz vom 9. November 1929 ist im geltenden Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, LR 411.0, davon die Rede, den jungen Menschen nach «christlichen Grundsätzen» zu erziehen (Art. 1).

¹⁵ Vgl. etwa die Rede S.D. des Landesfürsten zur Eröffnung des Landtages am 12. Februar 1998, veröffentlicht in: Liechtensteiner Volksblatt vom 13. Februar 1998, S. 3 und Liechtensteiner Vaterland vom 13. Februar 1998, S. 5. Vgl. auch seine Rede anlässlich des Staatsfeiertages vom 15. August 1998, veröffentlicht in: Liechtensteiner Volksblatt vom 17. August 1998, S. 11 und Liechtensteiner Vaterland vom 17. August 1998, S. 5.

¹⁶ Vgl. in diesem Sinne für das deutsche Staatskirchenrecht Axel Freiberr von Campenhausen, Religionsfreiheit, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, Heidelberg 1989, S. 369 (370/Rdnr. 2).

2. Staatskirchenrechtliche Ordnung

2.1. Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften¹⁷

a) «Landeskirche» (Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV)¹⁸

Die Umschreibung der römisch-katholischen Kirche als «Landeskirche» ist aus der Sicht der Verfassung nicht ungewöhnlich. Sie gebraucht in anderem Zusammenhang wiederholt die Verbindung von Institutionen mit dem Wort «Land» und bezeichnet die Verfassung selber als «Landesgrundgesetz»¹⁹. In dieser Wortbezeichnung kommt eine Vorrangstellung gegenüber anderen Religionsgemeinschaften zum Ausdruck. Darauf deutet die begriffliche Abgrenzung zwischen der römisch-katholischen und den «anderen Konfessionen» hin bzw. die Zweiteilung der Religionsgemeinschaften in eine als «Kirche» genannte römisch-katholische Landeskirche und in die anderen Religionsgemeinschaften, die unter dem Begriff «Konfessionen» zusammengefasst sind. Es spricht auch die Tatsache dafür, dass die römisch-katholische Kirche «Landeskirche» gewesen ist, lange bevor sie in der Verfassung ausdrücklich als solche bezeichnet worden ist.²⁰ Mit dem Wort «Landeskirche» werden also Geschichte und Tradition aufgenommen, mit andern Worten wird die historisch gewachsene Stellung der römisch-katholischen Kirche im Lande zum Ausdruck gebracht. Wenn die Verfassung an anderen Stellen von «Kirche» oder in Verbindung mit anderen Begriffen von «kirchlichen» spricht, meint sie damit die Landeskirche.²¹

¹⁷ Es wird im folgenden von «Religionsgemeinschaften» gesprochen, obwohl in Art. 38 LV und auch in der Gesetzgebung (vgl. etwa die §§ 188 und 189 StGB, LR 311.0) grösstenteils von «Religionsgesellschaften» die Rede ist. «Religionsgemeinschaft» ist der religionsfreundlichere Begriff und wird in Art. 3 des Ehegesetzes, LGBl. 1974 Nr. 20, LR 212.10, verwendet.

¹⁸ Zur Genesis des Verfassungswortlautes siehe *Herbert Wille*, Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein (Bd. 15 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat), Freiburg/Schweiz 1972, S. 263 ff.

¹⁹ Siehe Art. 111 Abs.1 oder «Landesausschuss» in den Art. 71 ff. und «Landesschulrat» in den durch LGBl. 1972 Nr. 8 aufgehobenen Art. 95 und 96 LV.

²⁰ So *Paul A. Mutzner* im Gutachten vom 28. Januar 1926 über das Verhältnis von Kirche und Staat im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Gehaltsfrage der Geistlichen, S. 17, das er der Regierung erstattet hat. Siehe LLA RE 1926/449.

²¹ So z.B. in den Art. 15, 16 Abs. 1 und 4 und Art. 38 LV.

Inhalt und Umfang des Begriffs «Landeskirche» bzw. die rechtliche Konsequenz dieser Eigenschaft ist in Ausführung dieser Verfassungsvorgabe nie gesetzlich konkretisiert worden. Aufgrund der damals bestehenden Gesetze, die zumeist österreichischer Herkunft sind,²² ist darunter die «gesetzlich anerkannte Kirche» zu verstehen.²³ Zu dieser Kategorie gehört die römisch-katholische Kirche. Sie ist die «historische» Kirche, die schon immer da gewesen ist. Daraus erklärt sich, dass die (implizite) verfassungsrechtliche «Anerkennung» lediglich in Einzelgesetzen²⁴ Niederschlag gefunden hat.²⁵ Damit ist ein öffentlichrechtlicher Status verbunden,²⁶ wie sich dies im übrigen auch ohne grosse Mühe aus der Wortbedeutung «Landeskirche» ermitteln lässt.²⁷ Aus der in Art. 37 Abs. 2 LV festgelegten Ordnung leitet sich ab, dass die römisch-katholische Kirche die einzige staatlicherseits mit einer derartigen öffentlichrechtlichen Stellung ausgestattete Kirche ist, die den anderen Konfessio-

²² Vgl. etwa die §§ 278, 303 und 304 des Strafgesetzes (österreichisches Strafgesetz vom 27. Mai 1852, rezipiert durch die fürstliche Verordnung vom 7. November 1859), das in der Zwischenzeit durch das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1988, LGBI. 1988 Nr. 37, LR 274.1, aufgehoben worden ist (siehe die §§ 188 und 189), oder Art. 112 der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) vom 9. Februar 1923, LR 283.0, der ebenfalls aufgehoben worden ist. Im StGH-Gutachten vom 1. September 1958, ELG 1955 bis 1961, S. 129 (132 f.) setzt der Staatsgerichtshof die römisch-katholische Kirche einer in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gleich.

²³ Zur Herkunft dieses Begriffs siehe *Inge Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (Rechts- und Staatswissenschaften 23), Wien/NewYork 1971, S. 127 f.

²⁴ Vgl. die in Fn 22 erwähnten Gesetze.

²⁵ Vgl. *Hugo Schwendenwein* (Fn 2), S. 188, und zum Begriff der historischen Anerkennung S. 189/Fn 24 unter Bezugnahme auf *H. Schnizer*, Kirchliches Vermögensrecht nach dem CIC 1983, S. 228. Danach kann der Begriff der historischen Anerkennung nicht punktuell verstanden werden. Er erfasst vielmehr einen komplexen Zustand, der durch viele gesetzgeberische und praktische Aktivitäten des Staates geschaffen wurde und der sich etwa so umreissen lässt, dass die Kirche als Teilhaberin und Mitgestalterin des öffentlichen Lebens und Mitträgerin der Verantwortung für die Gesellschaft akzeptiert wurde.

²⁶ Zur öffentlichrechtlichen Rechtsstellung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich siehe *Inge Gampl*, Das Staatskirchenrecht der Republik Österreich, in: Deutsches und österreichisches Staatskirchenrecht in der Diskussion (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF Heft 10), Paderborn 1973, S. 9 (16 f.).

²⁷ Vgl. zur öffentlichrechtlichen Anerkennung der Volkskirchen in der Schweiz aus geschichtlicher Perspektive *Peter Karlen*, Zur öffentlichrechtlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1996, S. 39 (40 f.). Er bezeichnet die öffentlichrechtliche Anerkennung der Volkskirchen als das «Resultat eines geschichtlichen Prozesses». Die staatliche Anerkennung sei die Bestätigung der öffentlichen Bedeutung ihres bereits vorhandenen Wirkens.

Staat und Kirche in Liechtenstein

nen nicht zukommt. Der staatlichen Anerkennung als Landeskirche entspricht die vom Staat gewährte öffentlichrechtliche Rechtsstellung.²⁸

Der Landeskirchenstatus ist im Verständnis des Verfassungsgebers eine vom Staat abgeleitete öffentlichrechtliche Rechtsstellung. Die römisch-katholische Kirche verdankt ihr «(staats)rechtliches Sein»²⁹ – wie die anderen Religionsgemeinschaften auch – dem Staat. Der Verfassungsgeber lehnt entsprechend dem damals und zum Teil heute noch herrschenden System der staatlichen Kirchenhoheit den kirchlicherseits gewünschten Vorbehalt in Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz der Verfassung, wonach die römisch-katholische Kirche die Landeskirche «nach Massgabe ihrer Rechtsnormen» ist, kategorisch ab. Es wurde argumentiert, dass damit auf ein Recht Bezug genommen würde, das im Landesgesetzblatt nicht verlautbart werden könne und welches im Falle, als über dessen Auslegung zwischen Kirche und Staat Meinungsverschiedenheiten entstünden, wohl nur von der Kirche rechtsgültig interpretiert werden könne, was unter Umständen einen schweren Eingriff in die Rechte des Fürsten und der Volksvertretung beinhalten würde.³⁰ Eine solche Haltung des Staates zur römisch-katholischen Kirche schliesst nach den Worten von Paul A. Mutzner³¹ ein «Eingreifen des Staates in kirchliche Angelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung, soweit er dasselbe als im gemeinsamen Interesse von Staat und Kirche oder doch im Interesse des Staates für geboten erachtet», nicht aus. Er fügt im weiteren bei, dass der Staat dabei «womöglich im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen» handle, ohne jedoch «sein Selbstbestimmungsrecht aufgeben zu können», und meint, dies liege in der «Natur der Sache».

²⁸ Vgl. für Österreich *Inge Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (Fn 23), S. 22; für die Schweiz *Peter Karlen* (Fn 27), S. 40 f.

²⁹ *Inge Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (Fn 23), S. 22.

³⁰ Vgl. *Herbert Wille*, Parteien und Kirche (Fn 4), S. 112.

³¹ Gutachten vom 28. Januar 1926 über das Verhältnis von Kirche und Staat im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Gehaltsfrage der Geistlichen, S. 17, LLA RE 1926/449. In diesem Zusammenhang erwähnt er als Beispiele das Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfundbaulichkeiten (hier ist im Ingress ausdrücklich die Rede von «gepflogenen Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Chur») und das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Gemeinden (Pfarrgemeinden). Im weiteren verweist er darauf, dass die Regierung bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse der ehemaligen Pfarrei Bendern mitgewirkt habe und die für die «neuen Kirchengemeinden aufgestellten Statuten» neben dem Bischof unterzeichnet habe, womit sie sich für die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen eingesetzt habe.

Von dieser aus den Materialien klar abzuleitenden Abgrenzung abgesehen, ist die (staats)rechtliche Erscheinungsform dieser vom Staat errichteten Landeskirche im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche vom Verfassungsgeber nicht weiter ausgeführt worden. Man scheint sich darüber keine grossen Gedanken gemacht zu haben. Es wurden für diese Landeskirche nicht wie in schweizerischen kantonalen Rechtsordnungen die entsprechenden staatskirchenrechtlichen Strukturen geschaffen,³² wie es auch unterblieben ist, die in Art. 38 Satz 2 der Verfassung vorgesehenen «Kirchgemeinden» durch ein «besonderes Gesetz» zu regeln. Auch eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des Verhältnisses des Staates zur römisch-katholischen Kirche und zu den anderen Konfessionen ist nicht unternommen worden.³³ Die Folge davon sind Ungereimtheiten und kaum miteinander in Einklang zu bringende Rechtskonstellationen. Es besteht zwar von Verfassungen wegen eine Landeskirche als staatliches Rechtsgebilde, das aber mangels Organisation vielfach nicht zum Tragen kommt, so dass sich daneben in der Staats- und Verwaltungspraxis die römisch-katholische Kirche als Amtskirche erhalten hat. Sie tritt als ein in ihren eigenen Organisationsformen vom Staate anerkanntes, d. h. kirchliches Rechtsgebilde in Erscheinung, z. B. als Diözese, Dekanat³⁴ oder Pfarrei³⁵, so dass man sagen könnte, die römisch-kathol-

³² So auch *Giusep Nay*, Der Übergang vom Dekanat Liechtenstein zum Erzbistum Vaduz aus staatskirchenrechtlicher Sicht (Rechtsgutachten zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 6. Mai 1988), S. 17 f. Vgl. auch die Charakterisierung des katholisch geprägten Modells des Staatsbekenntnisses bei *Christoph Winzeler*, Strukturen von einer «anderen Welt»: Bistumsverhältnisse im schweizerischen Bundesstaat 1848–1998, ihr historischer Wandel und ihre Inkulturation (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht; Bd. 2), Freiburg/Schweiz 1998, S. 88 f.

³³ Dieser Umstand erhellt auch, dass die liechtensteinische Landeskirche nicht den Charakter einer Staatskirche hat, wie z. B. in England oder in den skandinavischen Staaten.

³⁴ Vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1987 Nr. 63, LR 181.0, und die Vereinbarung vom 2. Dezember 1993 zwischen dem Dekanat des Fürstentums Liechtenstein und den Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein.

³⁵ § 867 ABGB (LR 210.0) verweist für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften mit den dadurch erfassten juristischen Personen auf öffentlichrechtliche Bestimmungen bzw. deren Verfassung, so dass die entsprechenden innerkirchlichen Gültigkeitsvorschriften von amtswegen zu beachten sind. So *Richard Potz*, Staat und Kirche in Österreich, in: *Gerhard Robbers* (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, S. 251 (272).

liche Kirche sei ein Stück weit in ihren eigenen Strukturen als Rechtsträgerin öffentlichen Rechts anerkannt.³⁶

Diese Praxis ändert aber nichts daran, dass es der Gesetzgeber nach wie vor in der Hand hätte, für die Landeskirche eine Regelung zu treffen³⁷ oder sie – in welcher sich in der betreffenden Angelegenheit anbietenden Rechtsform auch immer – anzuerkennen, wie dies beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche beim Dekanat der Fall gewesen ist, auch wenn ihm kirchlicherseits die Rechtspersönlichkeit abgesprochen oder festgestellt wird, dass es nach dem 2. bzw. spätestens nach dem 21. Dezember 1997 nicht mehr bestehe.³⁸ Diese Frage ist für den staatlichen Bereich nicht von rechtlichem Belang,³⁹ wie sich dies aus Art. 244 PGR ergibt. Bei den nach dem Statut vom 18. Oktober 1982 verfassten Dekanat mit all seinen Organen handelt es sich demnach um eine öffentlichrechtliche Verbandsperson.⁴⁰

Auf Gemeindeebene, wo sich seit jeher das kirchliche Leben abspielt, tritt die Landeskirche dagegen als «Pfarrgemeinde» und Sonderorgan der (politischen) Gemeinde⁴¹ oder in der (politischen) Gemeinde selber, also in staatlichen Strukturen auf. Alois Ospelt charakterisiert die Pfarrge-

³⁶ So *Markus Walser*, Die Errichtung des Erzbistums Vaduz. Das Verhältnis zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Erzbistum Vaduz aufgrund der geltenden Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Kurzgutachten vom 18. Januar 1998), S. 6. In der Vergangenheit ist bei Kauf- und Tauschverträgen, die Kirchengut betrafen, das bischöfliche Ordinariat in Chur als Vertragspartner aufgetreten. Vgl. auch als Beispiel die Errichtung der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Triesen vom 15. Mai 1984, bei der als Stifter der Bischof von Chur und der Pfarrer von Triesen aufscheinen.

³⁷ Zur Rechtsnatur der Landeskirche siehe auch hinten S. 101 f.

³⁸ So im Zirkularschreiben II des Erzbischofs *Wolfgang Haas* vom 14. Januar 1998 an die Pfarrämter und Klöster/Ordensgemeinschaften im Erzbistum Vaduz sowie an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und an die Gemeindevorsteher im Lande Liechtenstein.

³⁹ So zu Recht *Giusep Nay*, Rechtsgutachten (Fn 32), S. 9.

⁴⁰ Wird kirchlicherseits die Rechtspersönlichkeit verneint, so ist das Dekanat i. w. S., an das sich das besagte Gesetz vom 20. Oktober 1987 als Landeskirche wendet, entgegen der von Erzbischof *Wolfgang Haas* in seinem Zirkularschreiben II geäußerten Ansicht als eine öffentlichrechtliche Verbandsperson zu betrachten, die nach Art. 244 Abs. 3 PGR als rechts- und handlungsfähig zu gelten hat. Vorschriften des öffentlichen Rechts gibt es nicht, die dem entgegenstehen könnten.

⁴¹ Vgl. § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1, LR 182.2, und das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4, LR 182.1. Art. 38 Satz 2 LV sieht vor, dass (staatliche) «Kirchgemeinden» geschaffen werden. Beispielhaft für das Zusammengehen von

meinde als «Teil der Gemeinde oder Gemeinde in der Gemeinde».⁴² Die Gemeinden haben nach wie vor für den Unterhalt des katholischen Klerus aufzukommen. Das gilt auch für die Instandhaltung der «Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten». Der Staat hat mit Gesetz vom 31. Januar 1921 den Gemeinden, ohne auf die bestehenden Patronatsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, die Pflicht auferlegt, die für die katholischen Seelsorgegeistlichen festgesetzten Mindestgehälter zu tragen.⁴³ Diese Regelung besteht in anderer Form heute noch.⁴⁴ Die Beispiele machen deutlich, dass die Besorgung des katholischen Kirchenwesens den (politischen) Gemeinden übertragen ist. Die Landeskirche erhält dadurch nach innen räumliche Konturen. Dazu kommt nach aussen die durch Jahrhunderte gewachsene und durch einen langen geschichtlichen Prozess gebildete territoriale Zugehörigkeit des Landes zum Bistum Chur. Sie machen zusammen die verfassungsrechtliche Gliederung der Landeskirche aus. Auch wenn – wie erwähnt – die Landeskirche nicht weiter spezifiziert worden ist, hindert das Verfassungsrecht den Gesetzgeber nicht, für sie entsprechende Regelungen zu treffen, wenn und soweit er es für erforderlich erachtet. Denn die so verfasste Landeskirche ist der staatlichen Ordnung eingefügt und dem staatlichen Recht unterstellt. Der Umstand, dass sie gegenüber den schweizerischen kantonalen Landeskirchen ein Weniger an staatsrechtlicher Organisation aufweist, darf nicht zum Fehlschluss verleiten, als ob es der römisch-katholischen Kirche anheimgestellt sei, diesen staatlichen «Freiraum» nach ihrem Belieben auszufüllen

Gemeinde und Ortskirche ist die Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei-Stiftung Sankt Nikolaus, Balzers, bei der unter anderem die Pfarrpfründe und die Gemeinde Balzers als Stifter aufgetreten sind. Gemäss Art. 557 Abs. 2 PGR, LR 216.0, hat diese Stiftung bereits mit Errichtung und ohne Eintrag ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit erlangt.

⁴² Alois Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde. Die Rechts- und Besitzverhältnisse am Beispiel von Vaduz, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 12. Februar 1998, S. 6. Anderer Ansicht Markus Walser (Fn 36), S. 4, der die Pfarrgemeinde und die Kirchengemeinden (Art. 38 LV) dem kirchenrechtlichen Begriff «Pfarrei» gleichsetzt. Vgl. für schweizerische Verhältnisse Josef Bruhin, Ist das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz adäquat geregelt?, in: Adrian Loretan (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch, Zürich 1995, S. 184, der darauf hinweist, dass die römisch-katholischen Körperschaften in den ursprünglich katholischen Kantonen zumindest auf Ortsebene nicht einfach vom Staat geschaffen wurden, sondern sich aus mittelalterlichen Kirchengenossenschaften heraus entwickelt haben.

⁴³ LGBL. 1921 Nr. 3, abgedruckt in: Herbert Wille, Staat und Kirche (Fn 18), S. 434 f.

⁴⁴ Das Gesetz vom 11. Juni 1971 über die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen, LGBL. 1971 Nr. 36, ist aufgehoben und durch eine Vereinbarung der Gemeinden mit dem bischöflichen Ordinariat in Chur ersetzt worden.

Staat und Kirche in Liechtenstein

bzw. als ob anzunehmen sei, sie sei in ihren kirchlichen Strukturen als ins Staatskirchenrecht übernommen zu betrachten.⁴⁵

b) Die «anderen Konfessionen» (Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV)

Die öffentlichrechtliche Rechtsstellung ist – wie dargestellt – der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche vorbehalten. Die «anderen Konfessionen» teilen, wie sich dies ohne weiteres aus Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV ergibt, diese Rechtsstellung nicht.⁴⁶ Ihnen stehen die privatrechtlichen Organisationsformen zur Verfügung, z.B. die Form des Vereins nach Art. 246 ff. PGR.⁴⁷ Ihre äussere Betätigung, die Finanzbeschaffung, der Rechtsschutz usw. sind vom Privatrecht beherrscht.

Kirchliche «Verbandspersonen» (juristische Personen) gelten als rechts- und handlungsfähig, sobald sie es nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sind, soweit das öffentliche⁴⁸ bzw. kirchliche Recht es nicht anders bestimmt. Das heisst aus staatlicher Sicht, dass eine Religionsgemeinschaft als «religiöse Vereinigung» bzw. «religiöser Verein» (Art. 38 Satz 1 LV) konstituiert ist, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten (Verfassung) ersichtlich ist.⁴⁹ Es gelten im übrigen die Bestimmungen über die Organisation und Mitgliedschaft eines Vereins (Art. 249 ff. PGR). Danach können die privat-

⁴⁵ Dieser Meinung ist *Markus Walser* in seinem Kurzgutachten vom 18. Januar 1998, (Fn 36), S. 6. Siehe Näheres dazu in Fn 145.

⁴⁶ Dies zeigt sich schon darin, dass der Verfassungsgeber den Wortlaut von § 37 Abs. 2 2. Halbsatz der Regierungsvorlage fallengelassen hat, den Dr. Josef Peer wohl in Anlehnung an Art. 15 des österreichischen Staatsgrundgesetzes (StGG) formuliert hatte, so dass in Art. 37 der Verfassung nicht mehr von «allen anderen gesetzlich anerkannten Konfessionen», sondern nur noch von den «anderen Konfessionen» die Rede ist. Damit verbunden ist auch eine Ausweitung der Kultusfreiheit. § 37 der Regierungsvorlage ist abgedruckt in: *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 325, und Art. 15 StGG in: *Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele*, Religionsgemeinschaftsrecht – Anerkennung und Eintragung, Wien 1998, S. 145. Vgl. auch vorne Fn 2.

⁴⁷ LGBl. 1926 Nr. 4, LR 216.0. Vgl. *Godehard J. Ebers*, Rechtsgutachten über die Stellung der Protestanten im Fürstentum Liechtenstein vom 1. Juni 1957, S. 2 (LLA RF 266/232). Zur Rechtslage in Österreich bezüglich der gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften siehe *Hugo Schwendenwein* (Fn 2), S. 377 ff. und *Inge Gampl*, Staatskirchenrecht der Republik Österreich (Fn 26), S. 16.

⁴⁸ Das öffentliche Recht enthält keine Vorschriften, die bei der Gründung von religiösen Vereinen zu beachten sind.

⁴⁹ Art. 246 PGR, LGBl. 1926 Nr. 4, LR 216.0.

rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften als religiöse Vereine ihre Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten.

2.2 Religionsfreiheit

a) Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV)

Art. 37 Abs. 1 LV gewährleistet jedermann die Glaubens- und Gewissensfreiheit.⁵⁰ Sie ist ein Menschenrecht und kann daher auch von Ausländern und Staatenlosen geltend gemacht werden.⁵¹

Die Glaubensfreiheit wird heute in einem weiten Sinne verstanden. Sie bezieht auch das Denken, Reden und Handeln gemäss der Religion in den Schutzbereich ein,⁵² bleibt also nicht mehr auf den Innenbereich beschränkt, wie dies wohl noch den Vorstellungen des Verfassungsgebers entsprochen haben mochte.⁵³ Sie deckt sich insoweit mit der Freiheit des Bekennens, wie sie Art. 9 Abs. 1 EMRK erfasst. Danach kann

⁵⁰ Auch wenn hier die Gewissensfreiheit zusammen mit der Glaubensfreiheit und von der Verfassung im Zusammenhang mit den religionsrechtlichen Bestimmungen gesehen wird, ist heute unbestritten, dass sie ein eigenständiges Grundrecht darstellt. Dies erklärt sich daraus, dass auch das durch religiösen Glauben bestimmte Gewissen vorzugsweise Gegenstand des Wissens und nicht allein der Glaubensfreiheit ist. So *Herbert Bethge*, Gewissensfreiheit, in: *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. VI, Heidelberg 1989, S. 435 (438). Unter «Gewissen» wird jene innere kritische Instanz verstanden, die dem Leben und Handeln des einzelnen ethische oder moralische Massstäbe vorgibt. So *Richard Bäuml*, *Das Grundrecht der Gewissensfreiheit*, VVDStRL 28, Berlin 1970, S. 18 f. Vgl. auch *Wolfram Höfling*, *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*, LPS 20, Vaduz 1994, S. 123, mit weiteren Literatur- und Judikaturhinweisen.

⁵¹ Vor der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention, die am 8. September 1982 erfolgt ist, hat der Staatsgerichtshof die Glaubens- und Gewissensfreiheit noch auf Inländer eingeschränkt. In StGH 1981/10, Beschluss vom 9. Dezember 1981, LES 1982, S. 122 (123) hält der Staatsgerichtshof fest, dass er dem Wort «jedermann» in Art. 37 Abs. 1 LV nur eine eingeschränkte Bedeutung in dem Sinne zu geben vermöge, dass es sich nur auf Landesbürger und nicht auf Ausländer beziehe.

⁵² Vgl. *Dieter Kraus*, *Schweizerisches Staatskirchenrecht: Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene* (Jus ecclesiasticum, Bd. 45), Tübingen 1993, S. 86 f. unter Bezugnahme auf *Jörg Paul Müller*, *Die Grundrechte der schweizerischen Bundesverfassung*, 2. Aufl., Bern 1991, S. 57 f.

⁵³ Die schweizerische Bundesverfassung (BV) wie auch insbesondere innerschweizerische kantonale Verfassungen wurden von ihm konsultiert. Vgl. dazu *Rupert Quaderer*, *Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921*, in: *Gerard Batliner* (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921*, LPS 21, Vaduz 1994, S. 103 (132), wonach Josef Peer bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage verschiedene schweizerische Kantonsverfassungen verwendet hat. Art. 59 BV hat den gleich engen Wortlaut wie

Staat und Kirche in Liechtenstein

die Grundrechtsausübung in jeder Form erfolgen, d.h. privat und öffentlich, allein und in Gemeinschaft. Auch wenn bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 37 Abs. 1 LV der Schutz des Einzelnen im Vordergrund zu stehen scheint, kann der starke Gemeinschaftsbezug von Religion nicht in Abrede gestellt werden, so dass etwa gesagt wird, Religion sei wesensmässig mit menschlicher Gemeinschaft und gemeinschaftlicher Ausübung verbunden.⁵⁴

Art. 37 Abs. 1 LV erfährt durch Art. 9 Abs. 1 EMRK⁵⁵, der die Freiheit der Weltanschauung⁵⁶ gewährleistet, eine Schutzerweiterung. Die neuere Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes legt denn auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit in diesem Sinne aus.⁵⁷

Art. 37 Abs. 1 LV. Vgl. die Zusammenfassung der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung bei *Dieter Kraus* (Fn 52), S. 87/Fn 67.

- ⁵⁴ So *Nikolaus Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 19), Berlin 1990, S. 64. Der sog. kollektiven Religionsfreiheit wird von *Dieter Kraus* (Fn 52), S. 95, eine geringe dogmatische Relevanz beigemessen, da sie unter dem Aspekten des vorerwähnten Gemeinschaftsbezuges im Wesentlichen in der «Bündelung der individuellen religiösen Freiheit der Beteiligten» bestehe und kein neuer Grundrechtsträger geschaffen werde.
- ⁵⁵ Diese Bestimmung stellt unmittelbar anwendbares Recht dar. Zudem genießt die EMRK Verfassungsrang. In StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28) heisst es: «Die Europäische Menschenrechtskonvention ist seit dem 8.9.1982 in Liechtenstein in Kraft. Deren Verletzung kann gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a StGHG gleich der Verletzung eines Grundrechts der LV mit Verfassungsbeschwerde gerügt werden. Die EMRK hat damit in Liechtenstein faktisch Verfassungsrang.» Vgl. auch *Gerard Batliner*, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: *Peter Geiger/Arno Waschkuhn* (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS 14, Vaduz 1990, S. 91 (149 ff.). Kritisch *Wolfram Höfling*, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 36 (1998), S. 140 (144). Zu den Auswirkungen der Konvention auf die liechtensteinische Rechtsordnung siehe auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bei *Wolfram Höfling*, Grundrechtsordnung (Fn 50), S. 30 und *Herbert Wille/Marzell Beck*, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), LPS 10, Vaduz 1984, S. 227 (243 f.).
- ⁵⁶ Es gilt in bezug auf die Freiheit der Weltanschauung nach Art. 37 Abs. 1 LV wohl auch das, was *Ulrich Häfelin*, in *Kommentar BV* (1996), Art. 49, Rdnr. 46, diesbezüglich ausgeführt hat. Danach schützt diese Bestimmung die Weltanschauung nur, soweit sie Ausdruck des Religiösen oder Transzendenten ist und eine Gesamtschau der Welt und des Lebens zum Gegenstand hat. Denn sonst würde sich der Schutzbereich ins Uferlose verlieren.
- ⁵⁷ In StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 3/1988, S. 94 (101) hält der Staatsgerichtshof fest, dass der Einzelne nicht «zu bestimmten weltanschaulichen oder religiösen Ansichten oder Verhaltensweisen angehalten» werden dürfe. In StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 2/1997, S. 78 (83) spricht er sich dafür aus, dass sich die Beschwerdeführerin spezifisch auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit und auf Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK berufen könne, da die von ihr betriebene Schule

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schliesst jeglichen Zwang in Glaubens- und Gewissensfragen aus. Damit nicht im Einklang steht eine religiöse Eidesformel, wie sie die Verfassung in Art. 54 Abs. 1 und 109 vorsieht.⁵⁸ Diese Bestimmungen sind jedoch in diesem Bereich aufgrund der «zeitlichen Derogationswirkung» des Art. 9 Abs. 1 EMRK⁵⁹, die in der Normenhierarchie mit der Verfassung gleichrangig ist,⁶⁰ als geändert zu betrachten.⁶¹ So gesehen kann die Frage dahin gestellt bleiben, ob man nicht auch durch eine «wertende Auslegung» der Verfassung⁶² selber zu einem vergleichbaren Ergebnis gelangen würde, wenn der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 37 Abs. 1 LV ein «uneinschränkbarer» bzw. absoluter Kerngehalt zuerkannt wird, der u. a. im Verbot besteht, einen Menschen zu einem Bekenntnis zu zwingen,⁶³ so dass ihr gegenüber Verfassungsbestimmungen mit religiösen Eidesformeln der Vorrang einzuräumen ist.

Art. 37 Abs. 1 LV garantiert die Glaubensfreiheit ohne jede Einschränkung. Das heisst aber nicht, dass ihr von Verfassungs wegen keine Schranken gezogen sind, auch wenn es einen absolut geschützten Wesenskern der Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt. Art. 9 Abs. 2 EMRK gestattet einen Eingriff in das Recht der Religionsausübungsfreiheit, m. a. W., das Recht, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu äussern und zu verbreiten sowie religiöse Handlungen vorzunehmen, nur unter bestimmten Voraussetzungen formeller und materieller Art.

zwar keine religiöse, jedoch eine «besondere weltanschauliche Ausrichtung» im Sinne der Anthroposophie von Rudolf Steiner habe.

⁵⁸ Zur Eidesleistung im Verfahrensrecht siehe etwa § 336 Ziff. 5 bis 7 ZPO; LR 271.0, und § 122 StPO; LR 312.0.

⁵⁹ Als Ausfluss der Freiheit des Bekenntens; siehe dazu *Nikolaus Blum* (Fn 54), S. 61. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. Februar 1999 (abgedruckt in: EuGRZ 1999, S. 213 ff.) verletzt ein Parlamentarier-Eid mit obligatorischer religiöser Eidesformel die Bekenntnisfreiheit.

⁶⁰ Vgl. StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28).

⁶¹ Zur Derogation im allgemeinen siehe *Robert Walter/Heinz Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 8. Aufl., Wien 1996, S. 197/Rdnr. 495 f.

⁶² Vgl. BVerfGE 7, 198 (208 f.) – Lüth-Urteil und dazu *Axel Freiherr von Campenhausen*, Religionsfreiheit (Fn 16), S. 421. In der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (StGH 1982/39, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 117 [118]) ist auch die Rede davon, dass die Verfassung als Ganzes ausgelegt werden müsse und die verschiedenen Bestimmungen der Verfassung so zu deuten seien, dass sie möglichst miteinander zu harmonisieren seien. Vgl. auch *Andreas Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 101 f.

⁶³ Vgl. *Jörg Paul Müller* (Fn 52), S. 58 und *Ulrich Häfelin*, in Kommentar BV, Art. 49, Rdnr. 124 f. mit weiteren Hinweisen.

Der Eingriff muss durch ein Gesetz vorgesehen sein, einen bestimmten Zweck verfolgen und schliesslich «notwendig in einer demokratischen Gesellschaft» sein. Dagegen gibt es aber auch hier einen uneinschränk- baren Bereich der Religionsfreiheit. So gelten etwa das Recht der Reli- gions- oder Gedankenfreiheit allgemein sowie das Recht, die Religion oder die Weltanschauung zu wechseln, absolut.⁶⁴

b) Freiheit des Kultus (Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV)

Die Kultusfreiheit wird in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV im Zusammen- hang mit den «anderen Konfessionen» geregelt und als «Betätigung» des Bekenntnisses und als «Abhaltung» des Gottesdienstes umschrieben. Für die römisch-katholische Landeskirche braucht dies nicht eigens gesagt zu werden. Dieses Recht versteht sich aus ihrer öffentlichrecht- lichen Rechtsstellung. Aus diesem Grunde wird denn auch ihren Kultus- handlungen im Unterschied zu denen der anderen Konfessionen keine Schranken gezogen.⁶⁵ Den anderen Konfessionen wird die Kultusfreiheit innerhalb der Schranken der «Sittlichkeit und der öffentlichen Ord- nung» garantiert. Diese differenzierende Behandlung passt ins Bild des auf die römisch-katholische Kirche ausgerichteten Staates, der ihr als Landeskirche den «vollen Schutz»⁶⁶ angedeihen lässt. Ein Verhalten, das von den «Grundsätzen katholischer Weltanschauung»⁶⁷, die damals die öffentliche Ordnung⁶⁸ bestimmten, abwich, konnte daher folgerichtig nur bei den anderen Konfessionen vorkommen.⁶⁹

⁶⁴ Vgl. *Jochen Abr. Frowein*, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl/Strassburg/Arlington 1996, Art. 9, Rdnr. 23.

⁶⁵ Ihre Kultusfreiheit kann nach den Regeln der allgemeinen Grundrechtsschranken begrenzt werden. Nach *Wolfram Höfling*, Grundrechtsordnung (Fn 50), S. 129, sind Einschränkungen nach Massgabe der einschlägigen «allgemeinen Grundsätze» zulässig.

⁶⁶ Darunter ist nicht etwa eine finanzielle Förderungszusage zu verstehen. Vgl. zu diesem Begriff Fn 145.

⁶⁷ Art. 2 Satz 2 des inzwischen aufgehobenen Schulgesetzes vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13. Vgl. vorne Fn 13 und 14.

⁶⁸ Nach schweizerischer Lehre ist in Art. 50 Abs. 1 BV die «Sittlichkeit» in der öffentlichen Ordnung enthalten. So *Dieter Kraus* (Fn 52), S. 104, unter Hinweis auf *Walter Burckhardt*, BV-Kommentar. Religiöse Gründe rechtfertigen heute einen Eingriff des Staates nicht.

⁶⁹ Zur Schrankenregelung des Art. 37 Abs. 2 LV siehe *Wolfram Höfling*, Grundrechtsord- nung (Fn 50), S. 129.

Die Kultusfreiheit beinhaltet das Recht zur Veranstaltung von und zur Teilnahme an gemeinsamen privaten oder öffentlichen Religionsausübungen. Sie ist nach Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV in erster Linie als ein Recht der Religionsgemeinschaft selbst konzipiert,⁷⁰ das von der Verfassung in zweifacher Hinsicht abgesichert wird: aktiv durch die Gewährung eines staatlichen Schutzes⁷¹ und passiv durch die Unterlassung einer staatlichen Einmischung. Art. 9 Abs. 1 EMRK stellt klar, dass mit der Kultusfreiheit auch gottesdienstliche Handlungen als individuelle und kollektive Religionsbetätigungen gemeint sind. Danach hat nämlich der Einzelne das Recht, «seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.» Es lassen sich im übrigen die durch die Kultusfreiheit geschützten individuellen Kultushandlungen von der religiösen Betätigung, die zum Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört, nicht eindeutig abgrenzen, so dass in der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung die Kultusfreiheit als «Bestandteil und Ausfluss der Glaubens- und Gewissensfreiheit» gesehen wird, die zusammen die Religionsfreiheit ausmachen.⁷² So gesehen deckt sich die in Art. 37 LV gewährleistete Religionsfreiheit inhaltlich mit Art. 9 Abs. 1 EMRK. Das heisst, dass die Verfassung in dieser Konventionsbestimmung keine Ausweitung, jedoch eine Bestätigung des Schutzes gemeinschaftlicher Freiheit erfährt.⁷³

Aus der Kultusfreiheit leitet sich – wie dargestellt – das Recht auf freie Bildung von Religionsgemeinschaften ab.⁷⁴ Soweit sich diese als Religionsgemeinschaften des Privatrechts konstituieren, können sie sich

⁷⁰ Darauf deutet der gegenüber Art. 50 Abs. 1 BV einschränkende Wortlaut des Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV hin, wonach «anderen Konfessionen» die Kultusfreiheit gewährleistet ist. Art. 50 Abs. 1 BV ist demgegenüber offener formuliert, wenn es dort heisst: «Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.»

⁷¹ So stellt § 189 StGB, LR 311.0, die Störung der Kultusfreiheit unter Strafe. Er lautet wie folgt: «Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.» (Abs. 1)

⁷² Siehe für das Verhältnis von Art. 50 zu Art. 49 der schweizerischen BV die von *Dieter Kraus* (Fn 52), S. 88/Fn 69, wiedergegebene Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts. Vgl. auch *Ulrich Häfelin* in Kommentar BV, Art. 50, Rdnr. 13.

⁷³ Vgl. zu Art. 49 schweizerische BV. *Christoph Winzeler* (Fn 32), S. 153.

⁷⁴ Nach *Nikolaus Blum* (Fn 54), S. 73 ff. (75), leitet die Rechtsprechung der Konventionsorgane aus Art. 9 Abs. 1 EMRK kein spezielles Recht auf Bildung einer religiösen Vereinigung ab. Gegenteiliger Ansicht ist *Jochen Abr. Frowein* (Fn 64), Art. 9, Rdnr. 9.

ohne staatliche Einflussnahme frei bilden, organisieren oder auflösen. Indem die Kultusfreiheit das Recht schützt, zu religiösen Zwecken Vereine zu gründen und Versammlungen durchzuführen, stellt sie eine inhaltlich besondere Form des in Art. 41 LV gewährleisteten freien Vereins- und Versammlungsrechts⁷⁵ dar und geht ihr als *lex specialis* vor, wenn es sich um Veranstaltungen oder Vereinsgründungen zu Kultuszwecken handelt.⁷⁶

Als Schranken der Kultusfreiheit nennt Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung.⁷⁷ Versteht man unter der öffentlichen Ordnung die Gesamtheit der polizeirechtlichen Schutzgüter, so ist die «Sittlichkeit» in der öffentlichen Ordnung enthalten.⁷⁸ Zieht man die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zu Rate,⁷⁹ der man aufgrund der gleichlautenden Schrankenklauseln folgen darf,⁸⁰ beinhaltet der Begriff der öffentlichen Ordnung soviel wie die allgemeine Rechtsordnung. Gelegentlich wird dieser allgemeine Gesetzesvorbehalt eingeschränkt, indem das schweizerische Bundesgericht verlangt, dass ein Eingriff in die Kultusfreiheit zusätzlich durch schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt sein müsse, so dass der so verstandene Begriff der öffentlichen Ordnung insbesondere den Schutz der Polizeigüter wie die öffentliche Ordnung im engeren Sinne – d. h. im Sinne der Abwesenheit von Unordnung und Unruhe –, öffentliche Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit, Gesundheit, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, daneben auch den Schutz der Persönlichkeit Andersgläubiger umfasst. Schliesslich erklärt es in einem jüngeren, aus dem Jahre 1987 stammenden Entscheid Einschränkungen nur für zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind.⁸¹ Dieser Schrankenvorbehalt

⁷⁵ Siehe dazu *Wolfram Höfling*, Grundrechtsordnung (Fn 50), S. 140 ff.

⁷⁶ Vgl. *Ulrich Häfelin*, in Kommentar BV, Art. 50, Rdn 17. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit steht lediglich unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt. Art. 41 LV sieht keine besonderen öffentlichen Interessen vor, welche einen Eingriff rechtfertigen.

⁷⁷ Gleichlautend in dieser Hinsicht Art. 50 Abs. 1 schweizerische BV.

⁷⁸ Kritisch zu dieser *ordre public*-Klausel *Dieter Kraus* (Fn 52), S. 104.

⁷⁹ Dargestellt bei *Ulrich Häfelin*, Kommentar BV, Art. 50, Rdnr. 24.

⁸⁰ Siehe zur Rechtsvergleichung *Andreas Kley* (Fn 62), S. 94 ff. und *Wolfram Höfling*, Grundrechtsordnung (Fn 50), S. 46 f. und zu den Polizeigütern *Andreas Kley* (Fn 62), S. 222 ff. mit Judikaturhinweisen.

⁸¹ BGE 113 Ia 304, 305. Vgl. für Liechtenstein *Andreas Kley* (Fn 62), (S.167 ff.) zum Gesetzmässigkeitsprinzip, (S. 219 ff.) zum öffentlichen Interesse und (S. 227 ff.) zum Verhältnismässigkeitsprinzip.

wird durch Art. 9 Abs. 2 EMRK ergänzt, wonach das Recht der Ausübung der Religion oder Weltanschauung aus den dort genannten Gründen⁸² bzw. «besonderen öffentlichen Interessen»⁸³ beschränkt werden kann. Durch die «Qualitätserfordernisse» dieser EMRK-Schrankenklausel, die sich weitgehend mit den vorerwähnten innerstaatlichen Schranken decken, wird im Ergebnis die in Art. 37 LV gewährleistete Religionsfreiheit gestärkt.⁸⁴

Art. 9 EMRK garantiert den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Religionsfreiheit auch als korporatives Grundrecht. Nach der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte ist nämlich die Kirche selbst in ihrem Recht auf Religionsausübung, auf Organisation und Durchführung von Gottesdienst, Unterricht, Andacht und Beachtung religiöser Gebräuche geschützt.⁸⁵ Es beinhaltet zumindest ein Recht auf unbeeinträchtigte Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben. Die Eigenständigkeit des kirchlichen Wirkens ist von staatlicher Seite zu respektieren. Die Verfolgung der religiösen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen darf nicht durch besondere Anforderungen an Organisation und Verwaltung behindert oder gar unmöglich gemacht werden.⁸⁶

Die Konvention sieht aber selber keine staatskirchenrechtliche Ordnung vor. Diese bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten, und die Konvention lässt sie unangetastet. Denn sie wurde von Staaten geschlossen, in denen die unterschiedlichsten staatskirchenrechtlichen Systeme vorkommen.⁸⁷ Auch wenn über den Umfang der in Art. 9 EMRK anerkannten korporativen Religionsfreiheit einschliesslich ihres Verhältnisses zum Selbstbestimmungsrecht öffentlichrechtlich organisierter Kirchen und Religionsgemeinschaften noch nicht das letzte Wort gesprochen ist,⁸⁸

⁸² Siehe dazu vorne S. 94.

⁸³ In Anlehnung an *Andreas Kley* (Fn 62), S. 224 f. Zum Verhältnismässigkeitsprinzip merkt er an, dass die diesbezüglichen Anforderungen der Konvention nicht so hoch sind, wie jene des in Liechtenstein geltenden Verhältnismässigkeitsprinzips, da sie den Mitgliedstaaten einen erheblichen Beurteilungsspielraum hinsichtlich verhältnismässiger Massnahmen überlasse (S. 229 f.).

⁸⁴ So *Wolfram Höfling*, Grundrechtsordnung (Fn 50), S. 89. Vgl. auch im generellen Sinne *Gerard Batliner*, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 143.

⁸⁵ EKMR, Entscheidung vom 8. Mai 1985, 10901/84, EuGRZ 1985, S. 648 (Erw. 2); vgl. auch *Dieter Kraus* (Fn 52), S. 85 und *Gerhard Robbers*, Europarecht und Kirchen, in: *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 315 (317).

⁸⁶ *Nikolaus Blum* (Fn 54), S. 170 ff. (175).

⁸⁷ *Nikolaus Blum* (Fn 54), S. 178.

was angesichts «staatskirchenähnlicher Verhältnisse» in Mitgliedsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht überrascht, ist unbestritten, dass auch eine staatskirchenrechtliche Regelung, in der sich ein Naheverhältnis von Staat und Kirche manifestiert, nicht gegen die konventionsrechtlich verbürgte Religionsfreiheit verstösst.⁸⁹

*c) Religionsbekenntnis und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten
(Art. 39 LV)*

Art. 39 LV normiert einerseits ein Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung des Bürgers aus religiösen Gründen und andererseits den Vorrang der staatsbürgerlichen Pflichten vor dem Religionsbekenntnis. Das Religionsbekenntnis kann also niemanden von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten entbinden. Sie gehen den Obliegenheiten religiösen oder kirchlichen Charakters vor. Diese Verfassungsvorschrift hat auch zum Ziel, das Religionsbekenntnis als «illegitimes Differenzierungskriterium» für die Anerkennung von Rechten wie für die Auferlegung von Pflichten zu qualifizieren.⁹⁰ Es ist beispielsweise ausgeschlossen, konfessionelle Gesichtspunkte bei öffentlichen Stellenvergaben zu berücksichtigen. Das Religionsbekenntnis eines Bewerbers darf dabei keine Rolle spielen. Es ist in diesem Zusammenhang davon die Rede, dass der Staat religiös neutral sein müsse. Dieser Grundsatz erfährt allerdings durch die in Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV festgelegte Ordnung eine wichtige Einschränkung.⁹¹ Es tritt in diesem Bereich auch der allgemeine Gleichheitssatz von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV, der die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften und aller Religionsangehörigen gebieten würde, hinter diese Spezialvorschrift zurück.

⁸⁸ So *Dieter Kraus*, Besprechung der Dissertation von *Nikolaus Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 19), Berlin 1990, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1996, S.182 (183).

⁸⁹ So *Nikolaus Blum* (Fn 54), S. 178, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte.

⁹⁰ So *Wolfram Höfling*, Grundrechtsordnung (Fn 50), S. 130.

⁹¹ So zutreffend *Wolfram Höfling*, Grundrechtsordnung (Fn 50), S. 130. Denn Art. 39 LV kann nicht isoliert von der in Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV getroffenen Regelung gesehen werden. Er muss, wie die Religionsfreiheit insgesamt, im Zusammenhang des Systems staatskirchenrechtlicher Ordnung als ganzer, der Grundlagen der Gestaltung und der Beziehung von Staat und Kirche verstanden werden. Siehe vorne S. 82 / Fn 16.

d) Religiöses Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK

Auch die Konvention kennt in Art. 14 ein Diskriminierungsverbot, das die Benachteiligung einzelner aufgrund ihrer Religion oder weltanschaulichen Überzeugungen verbietet. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch begrenzt, d. h. er verbietet nur die Diskriminierung beim Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte, entfaltet also Wirkung nur in Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Konvention. Man spricht daher auch vom «akzessorischen» Charakter des Art. 14 EMRK⁹² oder von einem «relativen» und nicht absoluten Gleichheitssatz.⁹³ Dieses Fehlen eines allgemeinen Diskriminierungsverbots wird in der Literatur als eine Lücke im europäischen Menschenrechtsschutz empfunden, die sich im Einzelfall nachteilig auswirken kann.⁹⁴ Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte immer strengere Anforderungen an Differenzierungen stelle, so dass es durchaus möglich sei, dass in Einzelfällen die Schutzintensität des Art. 14 EMRK jene von Art. 31 LV übertreffen könne.⁹⁵

Als nicht haltbar erweist sich vor diesem Hintergrund jedenfalls die nach liechtensteinischem Recht bestehende Steuerpflicht von solchen Personen, die nicht der römisch-katholischen Kirche angehören, soweit aus dem allgemeinen Steueraufkommen auch die Belange der römisch-katholischen Kirche abgedeckt werden.⁹⁶ Auch wenn die Steuer nicht formell als Kirchensteuer deklariert ist, werden faktisch so substantielle Beträge an die Kirche geleistet, dass materiell die Vorschriften der Konvention nicht beachtet sein dürften. Art. 9 Abs. 1 EMRK schliesst nämlich aus, dass jemand direkt in religiöse Aktivitäten einbezogen wird, wenn er das nicht will und nicht Mitglied der betreffenden religiösen Gemeinschaft ist. Die Zahlung von Abgaben für Religionsgemeinschaften stellt eine solche zwangsweise Einbeziehung dar.⁹⁷

⁹² Jörg Paul Müller (Fn 52), S. 213 mit weiteren Literaturhinweisen.

⁹³ Gerhard Laule, Die Europäische Menschenrechtskonvention und das deutsche Steuerrecht, EuGRZ 1996, S. 357 (360).

⁹⁴ Vgl. zum Ganzen Nikolaus Blum (Fn 54), S. 147 ff. (149 f.).

⁹⁵ So Andreas Kley (Fn 62), S. 215.

⁹⁶ Vgl. auch hinten Fn 138.

⁹⁷ So Jochen Abr. Frowein (Fn 64), S. 371/Fn 6 unter Bezugnahme auf GH 187, 19 = EuGRZ 1990, S. 504.

Staat und Kirche in Liechtenstein

deuten darauf hin, dass der Staat in seiner Gesetzgebung, wenn auch nicht immer die Andersartigkeit der Kirche, so doch im grossen und ganzen ihr (jeweiliges) dem Staate gegenüber gezeigtes Selbstverständnis¹⁰⁹ respektiert hat. Dies betrifft auch das Gebiet der Verwaltung des Kirchengutes in den Gemeinden. Auch wenn die «Pfarrgemeinde» ein staatliches Rechtsgebilde ist,¹¹⁰ sichert das Gesetz der Kirche eine angemessene Mitsprache zu.¹¹¹ Unklar ist allerdings noch zu einem grossen Teil die Eigentumsfrage, da das Gesetz aus verständlichen Gründen nicht regeln kann, was wem zu Eigentum gehört. Unter dem Begriff «Kirchengut» scheinen daher nicht nur die im Eigentum der Kirche stehenden kirchlichen und nichtkirchlichen Zwecken dienenden Sachen zu fallen, dazu werden auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden kirchlichen Zwecken dienenden Sachen gezählt. Die Gesetzgebung stellt zumeist auf die Funktionsbestimmung eines Gegenstandes, d. h. im gegenständlichen Fall auf den kirchlichen Zweck ab.¹¹²

Die von der Verfassung in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz statuierte «Landeskirche» ist eine staatliche Schöpfung, die von der damaligen territorialen Struktur der römisch-katholischen Kirche ausgeht, dessen Besonderheit darin besteht, dass sie zusammen mit dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein seit Jahrhunderten ein Teil des Bistums Chur ist.¹¹³

1868 Nr. 1, LR 182.2; § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1917 betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger, LGBl. 1917 Nr. 11. Das Gesetz vom 11. Juni 1971, LGBl. 1971 Nr. 36, über die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen ist aufgehoben (LGBl. 1980 Nr. 53) und durch eine Vereinbarung der Gemeinden mit dem bischöflichen Ordinariat in Chur ersetzt worden. Der Kirche wurden vom Staat «einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariate» auch kirchenfremde Aufgaben übertragen, wie dies bei der Matrikenführung der Fall gewesen ist. Die Zivilstandsregisterführung ist eine staatliche Angelegenheit, so dass das betreffende Gesetz vom 4. Dezember 1917, LGBl. 1917 Nr. 12, im Jahre 1972 (LGBl. 1972 Nr. 36) aufgehoben worden ist.

¹⁰⁹ Dieses hat sich freilich gewandelt und tritt heute anders als noch zu Beginn dieses Jahrhunderts zutage.

¹¹⁰ So das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4, LR 182.1. Die Pfarrgemeinde ist organisatorisch nicht der römisch-katholischen Kirche eingegliedert.

¹¹¹ Vgl. Art. 2 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4, LR 182.1. Vgl. zur damaligen Zeit auch das Dekret des bischöflichen Ordinariates vom 20. Januar 1866 bezüglich der Kirchengenauslagen, abgedruckt in: *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 487 f.

¹¹² Siehe z. B. die Steuergesetzgebung: Art. 21 des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1923 Nr. 2 (aufgehoben), und Art. 32, 94 und 133 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961, LGBl. 1961 Nr. 7, LR 640.0.

¹¹³ Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Errichtung einer Erzdiözese Vaduz/Liechtenstein, Nr. 44/1998, wird

Es ist daher eine Frage der Verfassung, wenn diese «nach aussen wirksam werdende Organisationsform» der Landeskirche so grundlegend verändert wird, wie es die «Herauslösung des Gebietes von Liechtenstein aus dem Bistum Chur und die Errichtung einer eigenen Erzdiözese Vaduz durch den Hl. Stuhl»¹¹⁴ darstellt. Dazu bedarf es der Verfassungsänderung,¹¹⁵ da die von der Verfassung so verstandene Landeskirche in ihrer Grundgestalt, zu der auch die Diözesanzugehörigkeit zählt, verändert worden ist. Im übrigen ist ihre nähere Ausgestaltung eine Frage des Gesetzes. Es hängt demnach von der jeweiligen gesetzlichen Regelung ab, wie der Staat der römisch-katholischen Kirche in den sie beide gemeinsam berührenden Angelegenheiten begegnet. Diesbezüglich zeigt die Staatspraxis und belegt es auch die Geschichte, dass der liechtensteinische Staat der Kirche Verständnis und Wohlwollen entgegengebracht hat. Dass er von sonst in anderen Staaten üblichen gesetzlichen Regelungen abgesehen hat, dürfte vorwiegend mit der konfessionellen Geschlossenheit des Staates zusammenhängen.¹¹⁶

ausgeführt: «Durch die Errichtung der Erzdiözese Vaduz/Liechtenstein endet die Jahrhunderte währende Zugehörigkeit des Gebietes des Fürstentums Liechtenstein zum Bistum Chur. Allein schon dies zeigt auf, dass sich die geschichtlich gewachsenen kirchlichen Strukturen des Landes durch die Errichtung der Erzdiözese verändern würden» (S. 5 f.) bzw. «Die Bildung einer eigenen Erzdiözese greift tief in den geschichtlich gewachsenen und den kulturell und gesellschaftlich verankerten Kontext der Kirche im Fürstentum Liechtenstein ein» (S. 27), so dass *Urs Josef Cavelti*, Errichtung der Erzdiözese Vaduz; Ernennung von Erzbischof Wolfgang Haas (Rechtsgutachten zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 14. Dezember 1997), S. 13, die Abtrennung als einen «radikalen Bruch mit der Tradition» bezeichnet.

¹¹⁴ Formulierungen in Anlehnung an die Erklärung des Landtages zum Thema Erzdiözese Vaduz vom 17. Dezember 1997, Landtagsprotokoll 1997, S. 2576.

¹¹⁵ In diesem Sinne auch die Erklärung des Landtages zum Thema Erzdiözese Vaduz vom 17. Dezember 1997, Landtagsprotokoll 1997, S. 2576. Darin heisst es, dass die Errichtung einer eigenen Erzdiözese Vaduz mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht ohne Zustimmung der staatlichen Behörden durchgeführt werden dürfe. Aus diesem Grunde halte der Landtag die Vorgangsweise des Hl. Stuhles und die darin zum Ausdruck kommende Missachtung der Souveränität des Fürstentums Liechtenstein für unakzeptabel. An einer Verfassungsänderung würde auch die Einhaltung der in diesem Zusammenhang ins Spiel gebrachten Einvernehmensformel oder Einvernehmensverpflichtung nicht vorbeiführen. Denn auch wenn bei der durch den Hl. Stuhl errichteten Erzdiözese Vaduz zwischen Staat und Kirche das Einvernehmen gepflegt worden wäre, hätte dies auf seiten des Staates ein Tätigwerden des Verfassungsgebers zur Folge haben müssen (Art. 65 Abs. 1 LV). Zu Inhalt und Bedeutung des Einvernehmensbegriffs siehe *Giusep Nay*, Rechtsgutachten (Fn 32), S. 17 und *Herbert Kalb*, Errichtung eines Bistums Vaduz im Kontext des staatskirchenrechtlichen Systems im Fürstentum Liechtenstein – eine staats(kirchen)rechtliche Stellungnahme (zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein), S. 16.

¹¹⁶ Siehe dazu auch vorne S. 84 ff.

2.3 Parität

Zu den Ordnungskriterien des Staatskirchenrechts im Europa der Nachkriegszeit zählt auch die Parität.⁹⁸ Die liechtensteinische Verfassung ist nicht auf Parität, d. h. auf prinzipielle Gleichordnung und Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften⁹⁹, angelegt. Art. 37 Abs. 2 LV enthält – wie ausgeführt – hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche und den «anderen Konfessionen» eine differenzierende Regelung, die die römisch-katholische Kirche als «Landeskirche» rechtlich bevorzugt.¹⁰⁰ Die Parität wird in der Regel aus der Religionsfreiheit abgeleitet oder mit der heute in Deutschland vorherrschenden Auffassung¹⁰¹ als eine «spezielle Ausprägung» des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 31 LV) entwickelt. Neben der römisch-katholischen Kirche gab es und gibt es heute noch keine andere grosse Volkskirche, so dass nicht – wie beispielsweise in den schweizerischen Kantonen – die Parität, verstanden als angemessene Gleichstellung der grossen Volkskirchen, ihre «normative Stosskraft» aus dem Gleichheitssatz hat ziehen können.¹⁰²

3. Die römisch-katholische Kirche und ihr Verhältnis zum liechtensteinischen Staat

Bei der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche in ihrer gegenseitigen Zuordnung beansprucht die römisch-katholische Kirche Autonomie und Anerkennung ihres Selbstbestimmungsrechts. Sie streicht dabei ihre Andersartigkeit gegenüber dem Staat hervor. Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils lassen jedoch erkennen, dass sie aufgrund ihrer weltweiten Verbreitung die geschichtlichen Gegebenhei-

⁹⁸ Vgl. *Christoph Winzeler* (Fn 32), S. 87.

⁹⁹ Vgl. *Axel Freiherr von Campenhausen*, *Der heutige Verfassungsstaat und die Religion*, in: *Joseph Listl/Dietrich Pirson* (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 47 (75).

¹⁰⁰ Als Beispiele für das katholisch geprägte Modell des Staatsbekenntnisses, in dem es eine Gleichstellung mehrerer Kirchen unterschiedlichen Bekenntnisses nicht geben kann, nennt *Christoph Winzeler* (Fn 32), S. 88 f., die «ursprünglich katholischen Kantone der Zentralschweiz».

¹⁰¹ Siehe *Martin Heckel*, *Die religionsrechtliche Parität*, in: *Josef Listl/Dietrich Pirson* (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 589 f.

¹⁰² Vgl. *Christoph Winzeler* (Fn 32), S. 98.

ten berücksichtigen musste, zumal sie auf ihre Lage in den verschiedenen politischen Systemen Bedacht nehmen musste.¹⁰³ Davon zeugen die langwierigen Konzilsverhandlungen über die Religionsfreiheit.¹⁰⁴ Sie spricht sich jedoch klar gegen eine staatliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer geistlichen Aufgaben aus. So heisst es in der Pastoralkonstitution: «Das Irdische und das, was am konkreten Menschen diese Welt übersteigt, sind miteinander eng verbunden, und die Kirche selbst bedient sich des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert. Doch setzt sie ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern.»¹⁰⁵

Die Abgrenzung ihrer Autonomie erfolgt im Staatskirchenrecht. Die Titulierung als Landeskirche ist auch aus der Sicht der Kirche angesichts der Zugehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein (des Landes) mit schweizerischen Kantonen zum Bistum Chur nichts Aussergewöhnliches oder Befremdliches und wird nicht als Beeinträchtigung ihres Selbstverständnisses gesehen. Sie verwendet bei kirchlichen Institutionen selbst solche Wortverbindungen mit «Land», wie dies bis in die jüngere Zeit der Fall gewesen ist.¹⁰⁶ Der Umgang mit solchen Bezeichnungen bereitet ihr offensichtlich keine Mühe. Darüber geben die Begriffe «bischöfliches Landesvikariat», «Landesvikar» oder «Landesseelsorgerat» Aufschluss.¹⁰⁷ Die in manchen Bereichen getroffenen Absprachen¹⁰⁸

¹⁰³ Vgl. *Paul Mikat*, Kirche und Staat in nachkonziliarer Sicht, in: *Helmut Quaritsch/Hermann Weber* (Hrsg.), Staat und Kirche in der Bundesrepublik, Berlin/Zürich 1967, S. 427 (437). Vgl. auch *Josef Bruhin* (Fn 42), S. 180 f.

¹⁰⁴ *Paul Mikat* (Fn 103), S. 440/Fn 44.

¹⁰⁵ Pastoralkonstitution 76, 5, abgedruckt in: *Karl Rahner/Herbert Vorgrimmler*, Kleines Konzilskompendium, Freiburg/Basel/Wien 1966, S. 535.

¹⁰⁶ *Josef Bruhin* (Fn 42), S. 184, wendet sich für die Schweiz energisch dagegen, die römisch-katholischen Körperschaften (z.B. Landeskirchen) einfach als «Nachahmung» protestantischer Vorbilder abzuqualifizieren.

¹⁰⁷ Vgl. etwa Ziff. I des Entwurfs der Priesterkonferenz vom 20. Juli 1865 über die zukünftige Organisation einer Aufsichtsbehörde über die Lokalkirchenverwaltungen im Fürstentum Liechtenstein oder Ziff. 1, 2 und 3 des Dekrets des bischöflichen Ordinariates vom 20. Januar 1866 bezüglich der Kirchengesetze; § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1917 betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger; diese Dokumente sind abgedruckt in: *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 432, 485 und 487. Siehe im weiteren das Statut «Der Landesseelsorgerat» vom 18. Mai/20. Juli 1983.

¹⁰⁸ Vgl. die Einleitungsformel zum Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl.

4. Weiterentwicklung der staatskirchenrechtlichen Ordnung

4.1 Ausgangslage

Seit 1921 bestimmt im wesentlichen Art. 37 der Verfassung das Staatskirchenrecht. Dazu kommt, dass nach neuesten statistischen Angaben¹¹⁷ nach wie vor die überwiegende Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung der römisch-katholischen Religion angehört. Wenn man auch unter diesem Blickwinkel von statischen Verhältnissen sprechen könnte,¹¹⁸ ist doch nicht zu übersehen, dass auch in Liechtenstein ein Wandel in den religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen eingetreten ist. Die Gesellschaft ist säkularer und pluralistischer geworden. Auch die römisch-katholische Kirche selbst ist in gewisser Weise auf «Distanz» zum Staat gegangen. Hat sie sich bis herauf in die 70er Jahre als einzige religiös-moralische Instanz verstanden und ihre Position gegenüber dem Staate durchgesetzt,¹¹⁹ nimmt sie heute von einer solchen Haltung mehr

¹¹⁷ Laut Wohnbevölkerungsstatistik des Fürstentums Liechtenstein/Amt für Volkswirtschaft vom 31. Dezember 1997, S. 105, teilt sich die Wohnbevölkerung von 31'320 Personen wie folgt auf die Konfessionen auf: anglikanisch: 18; Bahai: 12; buddhistisch: 40; evangelisch: 2'279; islamisch: 1'074; jüdisch: 13; neuapostolisch: 12; orthodox: 223; römisch-katholisch: 24'962; Zeugen Jehovas: 31; andere Religionen: 2; ohne Religion: 202; ohne Angaben: 2'452.

¹¹⁸ Ein Beispiel neben anderen ist dafür die staatliche Feiertagsregelung. Denn die staatlich anerkannten Feiertage (Art. 19 Abs. 2 LV) sind fast ausnahmslos – mit Gesetz vom 22. Dezember 1969 über die Abänderung des Arbeitsgesetzes, LGBl. 1970 Nr. 10, LR 822.10, wurde der 1. Mai als «gesetzlicher» Feiertag, der den Sonntagen «gleichzustellen» ist, eingeführt – konfessionell motiviert. Der Gesetzgeber sucht nach wie vor den religiösen Bedürfnissen der überwiegend katholischen Bevölkerung Rechnung zu tragen und orientiert sich dementsprechend an der Feiertagsordnung der römisch-katholischen Kirche. Siehe dazu die Wiedereinführung des 8. September «Maria Geburt» als gesetzlichen Feiertag mit Gesetz vom 12. November 1986 betreffend die Abänderung des Arbeitsgesetzes, LGBl. 1986 Nr. 85. Darüber gibt das Landtagsprotokoll 1986, Bd. I, S. 139 ff. und Bd. III, S. 406 ff. Aufschluss. Informativ ist auch die Stellungnahme der Regierung vom 28. Oktober 1986 zu den anlässlich der ersten Lesung im Landtag aufgeworfenen Fragen (als Beilage zur Landtagssitzung vom 12. November 1986; Landtagsprotokoll 1986, Bd. III, im Anschluss an S. 578 angeheftet), die einen Überblick über die staatlich anerkannten Feiertage sowie die kirchlichen Feiertage, die in gebotene Feiertage und nicht gebotene Feiertage unterteilt werden, vermittelt. Staatlich anerkannte, nicht aber gesetzlich festgelegte katholische Feiertage sind «Maria Lichtmess» (2. Februar) und Josefstag (19. März).

¹¹⁹ Vgl. als markante Beispiele das Schulgesetz vom 9. November 1929 in den Art. 2 und 50, LGBl. 1929 Nr. 13 (vorne Fn 13) sowie die Ehegesetzgebung (vorne Fn 8). So hat z.B. das bischöfliche Ordinariat in Chur noch 1948 die Einführung der Notzivilehe abgelehnt. Siehe dazu *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 219 ff. (233 f.). Im Gefolge der Schulgesetzrevision wurde mit Verfassungsgesetz, LGBl. 1972 Nr. 8, der

und mehr Abstand.¹²⁰ Dies geschieht wohl aus der Einsicht heraus, dass der moderne Staat um der Einheit der Rechtsordnung und um der Freiheit und Gleichheit seiner Bürger willen in einer zunehmend konfessionell gemischteren Bevölkerung allgemeine Normen setzt, für deren einheitliche Interpretation und Auslegung er einstehen und sie einheitlich vollziehen muss.¹²¹ Mit Blick auf eine konsequente Durchsetzung der Religionsfreiheit und des Gleichheitssatzes (Art. 31 LV)¹²² ist einer der Hauptkritikpunkte des heutigen staatskirchenrechtlichen Systems die privilegierte Stellung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche. Ihre öffentlichrechtliche Rechtsstellung soll nicht mehr verfassungsrechtlich verankert werden bzw. bleiben.¹²³

Landesschulrat (Art. 95 LV), dem nach Art. 3 des bisherigen Schulgesetzes (1929) auch ein Mitglied aus der (katholischen) «Landesgeistlichkeit» angehörte, abgeschafft.

¹²⁰ Vgl. die kirchlichen Stellungnahmen zum Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform (StGB 1988 in Fn 4) und neuestens die Scheidungsreform (vorne Fn 11). Ein solcher Vorschlag wäre 1973 noch nicht möglich gewesen, obwohl auch damals staatlicherseits klargestellt worden ist, dass der Staat nicht ausschließlich konfessionell-katholische Gesichtspunkte berücksichtigen darf. Siehe dazu den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines neuen Ehegesetzes vom 19. Oktober 1973, S. 5, und die Ausführungen bei *Peter Sprenger* (Fn 8).

¹²¹ Vgl. *Martin Heckel*, «In Verantwortung vor Gott und den Menschen...» – Staatskirchenrecht und Kulturverfassung des Grundgesetzes 1949–1989, in: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung. Tübingen 1990, S. 22 f. In diesem Sinne auch der Bericht und Antrag der Regierung vom 19. Oktober 1973 an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines neuen Ehegesetzes, wenn es dort heisst: «Eine Vereinheitlichung des Eherechts für alle Konfessionen ist daher angebracht. Staatliche und kirchlich-katholische Rechtsordnung sind ihrem Selbstverständnis nach nicht miteinander vergleichbar und können nicht in Einklang gebracht werden. Nach der Verfassung kann die staatliche Ehejurisdiktion nicht zu Gunsten der kirchlichen aufgegeben werden» (S. 5).

¹²² So ist beispielsweise das deutsche Staatskirchenrecht im Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates zusammengefasst, das auf der weltlichen Legitimität des säkularen Verfassungsstaates, auf der Gleichheit vor dem Gesetz und auf der Religionsfreiheit basiert. Vgl. *Peter Badura*, Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Joseph Listl / Dietrich Pirson* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 211 (223).

¹²³ Vgl. Art. 46 Abs. 3 des Verfassungsvorschlages der Freien Liste, der die Möglichkeit vorsieht, dass der Staat Religionsgemeinschaften als «öffentlich-rechtliche Körperschaften» anerkennen kann und der keine Rücksicht mehr darauf nimmt bzw. davon absieht, dass die römisch-katholische Kirche in ihrem öffentlich-rechtlichen Status mit den herkömmlichen Vorrechten und Privilegien und ihren Einrichtungen von Verfassungen wegen gesichert ist. So in Freie Liste Info 3/96, S. 12. Ihre Vorstellungen über eine zeitgemässe Staatskirchenordnung legt die Freie Liste im Beitrag «Das Kreuz mit der Kirche» in: Freie Liste Info 3/1998, S. 1 ff., insbesondere S. 6 f., dar. Ausgangspunkt ihrer Argumentation ist der religiös neutrale Staat. Vgl. auch den Bericht und Antrag

4.2 Diskussionspunkte

Im Grundsätzlichen dreht sich die Auseinandersetzung hauptsächlich um den öffentlichrechtlichen Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften.¹²⁴ Es werden in jüngster Zeit Forderungen nach einer Trennung von Staat und Kirche laut, wobei offensichtlich darunter nicht immer das Gleiche verstanden wird. Einerseits ist die Rede von einer «vollständigen»¹²⁵ oder «klaren»¹²⁶ Lösung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in dem Sinne, dass die Kirchen die Rechtsstellung eines privaten Vereins erhalten und vom Staat nur in demselben Masse wie andere private Einrichtungen Berücksichtigung finden sollten. Eine so weit reichende Säkularisierung des Staates, bei der Religion nur noch «Privatsache» wäre, würde unter liechtensteinischen Aspekten die sittliche und geschichtliche Kraft der römisch-katholischen Kirche zum Schaden des Gemeinwesens negieren.¹²⁷ Andererseits wird auch von einer relativen oder positiven Trennung¹²⁸ gesprochen, die die Möglichkeit der öffentlichrechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften offen lässt. Käme es zu einer solchen Anerkennung – so wird festge-

der Regierung an den Landtag betreffend die Errichtung einer Erzdiozese Vaduz/Liechtenstein, Nr. 44/1998, S. 78. Dazu ausführlicher in Fn 130.

¹²⁴ Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass auf Verfassungsstufe Handlungsbedarf bei Artikel 37 Abs. 2 auszumachen ist. Die meisten offenen Fragen, wie z. B. die Regelung der Vermögensverhältnisse, lassen sich auf Gesetzesebene lösen.

¹²⁵ *Christoph Winzeler* (Fn 32), S. 91 f.

¹²⁶ So der Landesfürst in seiner Rede anlässlich der Eröffnung des Landtages am 12. Februar 1998, veröffentlicht in: *Liechtensteiner Volksblatt* vom 13. Februar 1998, S. 3, *Liechtensteiner Vaterland* vom 13. Februar 1998, S. 5. Nach seiner Meinung ist die beste Lösung, was das Verhältnis Kirche – Staat betreffe, jene der USA. Vgl. auch die Rede anlässlich der Eröffnung des Landtages am 3. Februar 1999; veröffentlicht in: *Liechtenstein Pressebulletin* 4/99, S. 2; weiters sein Interview mit dem *Liechtensteiner Vaterland* vom 13. Februar 1999, S. 9.

¹²⁷ Vgl. *Peter Badura* (Fn 122), S. 211 (221) unter Bezugnahme auf *Martin Heckel*, Säkularisierung, Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie, in: *ZRG Kan.* Abt. 97 (1980), S. 1. *Alexander Hollerbach*, Religion und Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 156), Berlin/New York 1998, S. 31, nennt die Ansicht eine «haltlose Illusion», dass mit der Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Religion «alles erledigt» wäre. Sie verkenne nämlich, dass Staat und Religion wegen ihres Bezugs zum gleichen Menschen im wahrsten Sinne des Wortes untrennbar miteinander verbunden seien. Überdies gebe es weder den Retortenstaat noch die Retortenreligion, sondern jeweils konkrete Formen mit spezifischer Geschichte und Eigenart.

¹²⁸ Vgl. die Kennzeichnungen des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland bei *Axel Freiherr von Campenhausen*, Verfassungsstaat und Religion (Fn 99), S. 47 (73 f).

halten –, würde sich der Staat mit ihnen zu einer «partnerschaftlichen Zusammenarbeit» bekennen.¹²⁹

So gesehen bedeutet Trennung gleichermaßen Distanz und Kooperation. Es sollte aber der öffentlichrechtliche Status der römisch-katholischen Kirche in der Verfassung verankert bleiben,¹³⁰ wie dies in schweizerischen kantonalen Verfassungen der Fall ist.¹³¹ Es spricht auch nichts dagegen, sie nach wie vor als «Landeskirche» zu bezeichnen, worin ihre volkswirtschaftliche Struktur und Funktion zum Ausdruck kommt. Es ist jedenfalls auf absehbare Zukunft kaum vorstellbar, dass neben der römisch-katholischen Kirche noch eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft dafür in Frage kommen könnte. Diese Titulierung der römisch-katholischen Kirche enthält rechtlich den anderen Religionsgemeinschaften gegenüber keine Privilegierung, noch wird sie ihnen gegenüber aufrechterhalten.¹³² Ziel einer Reform sollte auch nicht sein, die römisch-katholische Kirche auf das Niveau einer privatrechtlichen

¹²⁹ So Freie Liste, Das Kreuz mit der Kirche, in: Freie Liste Info 3/1998, S. 7. Es wird zu Recht die Meinung vertreten, dass sich das amerikanische Trennungsmodell nicht auf Liechtenstein übertragen lasse. Die Verhältnisse, die geschichtlichen Erfahrungen und die Traditionen seien zu verschieden. Näher liege Liechtenstein das Modell, wie es sich in den Nachbarstaaten Österreich und Deutschland eingebürgert habe (S. 3).

¹³⁰ Anderer Ansicht ist der Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Errichtung einer Erzdiözese Vaduz/Liechtenstein, Nr. 44/1998, S. 78. Unter dem Schlagwort «Entprivilegierung der römisch-katholischen Kirche» tritt die Regierung dafür ein, Art. 37 LV allgemein zu fassen. Eine «ausdrückliche Erwähnung der besonderen Bedeutung anerkannter christlicher Religionsgemeinschaften» müsse nicht vorgesehen werden, da sich die Berücksichtigung christlicher Religionen entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Praxis ergeben werde. Vgl. auch Art. 46 des Verfassungsentwurfs der Freien Liste, in: Freie Liste Info 3/96, S. 12 (vorne Fn 123).

¹³¹ Vgl. Dieter Kraus (Fn 52), S. 186 ff. Für Deutschland siehe die Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung; vgl. Axel Freiherr von Campenhausen zu Art. 137 WRV, in: v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd. 14, 3. Aufl., München 1991, S. 95 ff. und Paul Kirchhof, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 651 (656 ff.). Für Österreich siehe Art. 15 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142; vgl. dazu Hugo Schwendenwein (Fn 2), S. 180 ff.

¹³² Christoph Winzeler (Fn 32), S. 97, hält den Begriff des Privilegs, der im Zusammenhang mit der römisch-katholischen Landeskirche gebraucht wird, soweit er nicht ausschliesslich rechtstechnisch, sondern rechtspolitisch verstanden wird, für «unglücklich». Denn die öffentlichrechtliche Anerkennung wolle nach heutigem Verständnis nicht Bevorzugung einer Religionsgemeinschaft gegenüber anderen sein, sondern «angemessene Vorkehr», um ihren Mitgliedern die Betätigung der – verfassungsrechtlich gewährleisteten –

Staat und Kirche in Liechtenstein

Vereinigung herabzustufen. Dies würde ihrem kirchlichen Selbstverständnis nicht gerecht, wonach sie ihren Heilsauftrag in der Öffentlichkeit wahrzunehmen hat. Damit soll nicht gesagt sein, dass auch für sie der institutionelle Zusammenhang mit dem Staat sowie ihre Teilhabe an der öffentlichen Ordnung zum Problem geworden ist. Im Vordergrund¹³³ steht dabei die vermögensrechtliche Lösung der römisch-katholischen Ortskirche aus den durch die Jahrhunderte entstandenen, staatlich-kommunalen Verbindungen, worüber eine Einigung erzielt werden kann, wenn auf staatlich-kommunaler wie auch auf kirchlicher Seite ein gerechter Ausgleich angestrebt wird. Auf diesem Gebiet ist der Einfluss staatskirchenhoheitlicher Tradition besonders stark geblieben. Art. 38 LV engt nämlich die kirchliche Selbstverwaltung durch staatliche Mitwirkungsrechte ein. Es wäre aber zu einseitig, wenn man nur diesen Gesichtspunkt hervorheben würde. Bei der Verwaltung des Kirchengutes kommt nämlich auch ein volksskirchliches und zugleich auch ein demokratisches Element zum Vorschein. Denn die Verwaltung dieses Vermögens fällt nicht in die Zuständigkeit der üblichen Gemeindeorgane. Sie ist nach Alois Ospelt¹³⁴ bewusst einem besonderen Organ, dem Kirchenrat, anvertraut. In ihm sind die Kirche (Ortsseelsorger), die politische Gemeinde (Gemeinderatsmitglied) und das Volk (direkt gewähltes Mitglied) vertreten.

Eine Neuregelung braucht Zeit, ist doch die Eigentümerschaft grösstenteils noch nicht geklärt.¹³⁵ Eine Ausscheidung von Kirchengut und Ge-

Religionsfreiheit zu erleichtern. Denn die intermediäre und integrierende Bedeutung der historischen Volkskirchen habe sich im schweizerischen Staat – trotz Einbussen im Bereich des Gesellschaftlichen – grossteils erhalten. Diese Feststellung trifft auch für Liechtenstein zu.

¹³³ Aus der Sicht des Staates ist es vor allem die Steuerfrage. Siehe dazu Fn 138.

¹³⁴ Alois Ospelt (Fn 42), S. 6.

¹³⁵ Vgl. auch vorne S. 105 ff. So auch Erzbischof Wolfgang Haas in einem Interview zur Frage der Ausrichtung von staatlichen Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, Liechtensteiner Vaterland vom 12. November 1998, S. 3, wenn er zu möglichen Finanzierungsmodellen festhält: «Welches Modell vor allem für die Abänderung auf Pfarreiebene das geeignete sein könnte, wird sich wohl erst ausmachen lassen, wenn das schon vorhandene kirchliche Eigentum altrechtlicher Art (Pfründen, Stiftungen, Fonds) klar umrissen und – wo nötig – korrekt aus staatlichem bzw. kommunalem Bereich entflochten ist.» Zu den kirchlicherseits bereits in die Wege geleiteten Vorarbeiten siehe die Predigt von Pfarrer Franz Näscher, die er anlässlich der Landtagseröffnung vom 3. Februar 1999 zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat gehalten hat. Sie ist veröffentlicht in: Liechtensteiner Vaterland vom 4. Februar 1999, S. 7 und Liechtensteiner Volksblatt vom 4. Februar 1999, S. 4.

meindegut (politische Gemeinde oder Bürgergenossenschaft¹³⁶) hat nicht stattgefunden.¹³⁷ Vorerst müsste jedoch dafür gesorgt werden, dass solche Personen, die der römisch-katholischen Ortskirche nicht angehören, von den eigentlichen Kultausgaben, die über den Gemeindevoranschlag finanziert werden und nicht der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zugutekommen, von einer Beitragspflicht befreit werden.¹³⁸ Nach Berechnungen der Landesverwaltung für das Jahr 1996 betrug der Personal- und Sachaufwand der Gemeinden für die Belange der römisch-katholischen Landeskirche insgesamt 6'891'308 Franken. Dabei fallen vor allem die Personalkosten für den katholischen Klerus und die mit dem Unterhalt der kirchlichen Gebäude zusammenhängenden Sachausgaben ins Gewicht.

4.3 Reformverhalten

Das Religionsverfassungsrecht ist historisch geblieben.¹³⁹ Abrupte Lösungen bzw. ein radikaler Systemwechsel sind daher nicht zielführend. Es gibt keine geschichtslosen Lösungen. So lässt sich – wie aufgezeigt – Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV ohne Einbezug der historischen Gegebenheiten nicht voll erschliessen. Änderungen liegen zwar im europäischen Trend, den Gerhard Robbers¹⁴⁰ wie folgt umschreibt: «Wir erleben eine graduelle, vorsichtige Entstaatlichung von Staatskirchen einerseits und eine zunehmende Kooperationsbereitschaft der Trennungssysteme andererseits.» Doch wird aus den bisherigen Ausführungen auch ersichtlich, dass das Staatskirchenrecht ein besonders sensibles Rechtsgebiet ist, das umsichtig und mit grosser Behutsamkeit behandelt sein will.¹⁴¹

¹³⁶ Eine diesbezügliche Bereinigung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse könnte bei der Bildung von Bürgergenossenschaften nach dem Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften, LGBl. 1996 Nr. 77, LR 141.1, erfolgen.

¹³⁷ Siehe *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 209. Vgl. auch *Markus Walser*, Pfarrei, Kirchgemeinde und Landeskirche in der Diözese Chur, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, Bd. 163 (1994), S. 423 (432).

¹³⁸ Dies kann mit einer Änderung des Steuergesetzes, LR 640.0, bewerkstelligt werden. Ähnliche Verhältnisse herrschen im Kanton Wallis; siehe dazu *Johannes Tbelet*, Zum Verhältnis von Kirchen und Staat im Kanton Wallis: eine besondere Art der Kirchenfinanzierung, in: *Adrian Loretan* (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch (Fn 42), S. 228 (230).

¹³⁹ *Christoph Winzeler* (Fn 32), S. 81.

¹⁴⁰ *Gerhard Robbers*, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 42 (1997), S. 122 (127).

¹⁴¹ So *Gerhard Robbers*, Die Kirchen und das Europarecht, in: *Richard Puza/Abraham Peter Kustermann* (Hrsg.), Staatliches Religionsrecht im europäischen Vergleich (Bd. 40

Es stellt sich überhaupt die Frage, ob aus der gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Situation schon dauerhafte Begriffe und Umschreibungen des Verhältnisses von Staat und Kirche gebildet werden können oder ob nicht vielmehr eine Übergangssituation gegeben ist, in welcher ein fester Grund noch nicht erreicht werden kann, da der Wandlungsprozess seinen Abschluss noch nicht gefunden hat.¹⁴² Vor allem sind die eigenen Standpunkte der von einer Neuregelung betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften über ihr Verhältnis zum Staat nicht bekannt. Es wird sich erst zeigen müssen, ob die römisch-katholische Kirche ernsthaft einer Änderung ihrer Rechtsstellung das Wort redet und die evangelischen Kirchen eine ihr gleiche öffentlichrechtliche Rechtsstellung anstreben.¹⁴³ Eile ist aus ihrer Sicht nicht geboten. Der Staat begegnet den Kirchen seit je her mit grossem Wohlwollen und respektiert in der Praxis auch ihre Ordnung.

4.4 Mögliche Erweiterung der öffentlichrechtlichen Anerkennung

Eine Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts kann auf dem Gebiete der Rechtsstellung einer Religionsgemeinschaft ins Auge gefasst werden. Bisher geniesst nur die römisch-katholische Kirche einen öffentlichrechtlichen Status. Um andere Religionsgemeinschaften in dieser Hinsicht gleichzustellen, bedarf es wohl einer Änderung des Art. 37 Abs. 2 der Verfassung. Denn diese Bestimmung enthält ausdrücklich zwei Kategorien von Religionsgemeinschaften, nämlich die römisch-katholische Kirche als Landeskirche und die «anderen» Konfessionen, so dass von

der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat), Freiburg/Schweiz 1993, S. 177 f.

¹⁴² Nicht zu übersehen ist, dass vor allem die kirchlich einseitige Errichtung der Erzdiözese Vaduz die Diskussion um eine Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche belastet. Siehe dazu die Erklärung des Landtages vom 17. Dezember 1997 zum Thema Erzdiözese Vaduz, Landtagsprotokoll 1997, S. 2576 f.

¹⁴³ Jedenfalls gibt es kirchlicherseits auch Stimmen, die dafür plädieren, dass bei einer Neuordnung staatlicherseits auf «gute Regelungen» zu achten sei, die den «Schutz der Religionsgemeinschaften» weiterhin gewähren. So Pfarrer *Franz Näscher* in seiner Predigt anlässlich der Landtagseröffnung vom 3. Februar 1999 (Fn 135). Es ist aber noch nicht abzusehen, welche Ordnung die römisch-katholische Kirche im Auge hat, wie überhaupt auch abzuwarten bleibt, wie sie sich in tatsächlicher Hinsicht weiterentwickelt. Zur Sichtweise der evangelischen Kirche siehe den Beitrag von André Ritter in diesem Band.

Verfassungs wegen eine Unterscheidung in der Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften getroffen worden ist. Es ginge daher zu weit, diesen Verfassungsentscheid zu ignorieren, so dass es unzulässig wäre, einfachgesetzlich eine Regelung zu treffen, wonach andere Religionsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen, öffentlichrechtlich anerkannt werden können.¹⁴⁴ Eine Lösung könnte darin bestehen, dass auch unter einem neu gefassten Art. 37 Abs. 2 LV die römisch-katholische Kirche von Verfassungs wegen öffentlichrechtlich anerkannt wäre, d. h. im wesentlichen unverändert beibehalten würde,¹⁴⁵ und andere Religionsgemeinschaften mit Gesetz öffentlichrechtlich anerkannt werden könnten, wenn sie dem von ihm entworfenen Anforderungsprofil entsprechen. Die Anerkennung verschafft ihnen die Rechtsstellung einer spezifischen Körperschaft des öffentlichen Rechts.¹⁴⁶ Es bestände zwar formell ein Unterschied, da solche Religionsgemeinschaften nicht als Landeskirchen aufscheinen, materiell und in den Rechtswirkungen hin-

¹⁴⁴ Anderer Meinung ist *Godehard J. Ebers*, der eine öffentlichrechtliche Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften auch ohne Verfassungsänderung für zulässig hält. In seinem Rechtsgutachten samt Gesetzesentwurf vom 1. Juni 1957 über die Stellung der Protestanten im Fürstentum Liechtenstein, LLA RF 266/232, S. 17, sieht er die öffentlichrechtliche Anerkennung des «Vereins der Evangelischen» und der «Evangelischen Gemeinde» durch Gesetz vor, wobei er allerdings darauf aufmerksam macht, dass die Anerkennung einer anderen Religionsgemeinschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft nur die Verleihung des *Status publicus*, nicht aber auch die Gewährung der einer Landeskirche seit alters zustehenden Privilegien und Vorrechte beinhaltet. Eine solche Unterscheidung bei öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist unter heutigen Gesichtspunkten als hinfällig zu betrachten.

¹⁴⁵ Der in Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV statuierte «volle Schutz» des Staates kann m. E. entfallen, da eine solche Schutzaussage heute nicht mehr in Betracht kommt. Ursprünglich sollte sie der römisch-katholischen Landeskirche im Rechtssystem des Staates bei der Durchsetzung ihrer Belange Unterstützung und Rückhalt gewähren. Siehe dazu und zum *brachium saeculare* *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 278 ff. Eindeutig zu weit geht es, diese Verfassungsaussage in der Richtung zu interpretieren, dass die katholische Kirche als solche und gemäss ihrem eigenen Selbstverständnis anzuerkennen und zu schützen sei, woraus sich ergebe, dass auch eine allfällige, durch die zuständige kirchliche Autorität vorgenommene Änderung der Struktur der katholischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein von den zivilen Behörden, mindestens was den kirchlichen Bereich betreffe, ohne weiteres zu respektieren und zu schützen sei. So *Markus Walser* in seinem Kurzgutachten (Fn 36), S. 6. Danach würde eine Änderung ihrer kirchlichen Struktur (vgl. z. B. die kirchliche Errichtung der Erzdiözese Vaduz) als ins Staatskirchenrecht übernommen gelten. Dieser Auffassung widerspricht der historische Verfassungsgeber mit der in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV statuierten römisch-katholischen Kirche als Landeskirche. Siehe dazu und zum Begriff der Landeskirche vorne S. 85 ff.; im weiteren siehe S. 101 f.

¹⁴⁶ Vgl. *Inge Gampl*, Österreichisches Staatskirchenrecht (Fn 23), S. 22. Siehe auch Fn 26. Kritisch dieser Auffassung gegenüber *Hugo Schwendenwein* (Fn 2), S. 183 f./Fn 15.

gegen würden sie kraft Verfassungsrecht die prinzipielle Gleichstellung zu der römisch-katholischen Landeskirche erlangen, denn den Inhalt, der mit einer öffentlichrechtlichen Rechtsstellung verbunden ist, würde das staatliche Recht, d.h. das einschlägige Gesetz für alle Religionsgemeinschaften, umschreiben.¹⁴⁷ Daneben gäbe es nach wie vor auch privatrechtliche Religionsgemeinschaften. Zu diesen zählten solche, die weder von Verfassungen wegen noch gesetzlich öffentlichrechtlich anerkannt sind.¹⁴⁸

Religionsgemeinschaften, die öffentlichrechtlich anerkannt werden wollen, werden sich fragen, welche «Vorteile» bzw. «Vorzüge» sie sich damit einhandeln.¹⁴⁹ Ebenso werden sich Religionsgemeinschaften, die privatrechtlich organisiert bleiben¹⁵⁰ und die nur in bestimmter Hinsicht in der Öffentlichkeit wirken wollen, überlegen, ob sie eine öffentlichrechtliche Anerkennung beantragen sollen, wenn sie dies als privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft auch tun können. In diesem Zusammenhang sind ein paar Hinweise angezeigt, die die Rechtslage erhellen können. So ist etwa heute schon der strafrechtliche Schutz der religiösen Sphäre nicht nur auf eine öffentlichrechtlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft beschränkt. Das Strafgesetzbuch¹⁵¹ stellt nämlich bei den Religionsdelikten auf alle «im Inland bestehenden» Kir-

¹⁴⁷ Neben der allgemeingültigen Umschreibung der öffentlichrechtlichen Anerkennung in einem Gesetz gibt es auch andere Lösungen. Vgl. dazu *Peter Karlen* (Fn 27), S. 41 und *René Pahud de Mortanges*, Allgemeine Einführung und Rechtslage in der Schweiz; in: ders., *Religiöse Minderheiten und Recht* (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht; 1) Freiburg/Schweiz 1998, S. 11 (22 ff.).

¹⁴⁸ Vgl. etwa § 109 der Verfassung des Kantons Aargau; dazu *Kurt Eichenberger*, Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980; Textausgabe mit Kommentar (Veröffentlichung zum aargauischen Recht; hrsg. vom Aargauischen Juristenverein, Bd. 33), Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1986, S. 371 ff.

¹⁴⁹ Vgl. zu schweizerischen kantonalen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen *Peter Karlen* (Fn 27), S. 41, wonach ein öffentlichrechtlicher Status «attraktiv» sein kann. Zum Inhalt der öffentlichrechtlichen Rechtsstellung in Österreich hält *Inge Gampl*, Staatskirchenrecht der Republik Österreich (Fn 26), S. 16, fest, dass die «Ausbeute vergleichsweise eher mager» sei. Sie liege hauptsächlich auf dem gebühren- und abgabenrechtlichen Sektor. Es fehlten insbesondere Kirchensteuerrecht und Dienstherrenfähigkeit. Neuerdings wird die Ansicht vertreten, dass die öffentlichrechtliche Stellung weniger positiv-rechtliche Substanz als die Klarstellung bringe, dass der Staat Religion nicht als Privatsache ansehe und der Privatisierung des Religiösen einen Riegel vorschieben möchte. So *Richard Potz* (Fn 35), S. 251 (261).

¹⁵⁰ Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Siehe *René Pahud de Mortanges* (Fn 147), S. 23 f.

¹⁵¹ Vgl. die §§ 188 und 189 des Strafgesetzbuches (StGB) vom 24. Juni 1987 (vorne Fn 2).

chen oder Religionsgesellschaften ab.¹⁵² Es ist auch durchaus möglich, die Stellung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in Teilbereichen ohne Einräumung eines öffentlichrechtlichen Status zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten. Es ist beispielsweise nirgends im staatlichen Recht gesagt, dass nur öffentlichrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen erteilen können. Dieser ist nicht zwingend mit dem öffentlichrechtlichen Status verbunden.¹⁵³ Gegenwärtig können denn auch die evangelischen Kirchen, die privatrechtlich in Vereinsform gekleidet sind, an öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilen.¹⁵⁴

Sie werden auch seit Mitte der 60er Jahre vom Staat finanziell unterstützt. Die Regelung sah anfänglich so aus, dass die vom Staat vorfinanzierten Beiträge den Gemeinden «entsprechend der Zahl» der in ihr wohnhaften Mitglieder eines Bekenntnisses «angelastet» wurden.¹⁵⁵ Heute leisten Staat und Gemeinden gesondert Beiträge an die evangelischen Kirchen.¹⁵⁶ Es ist daher durchaus denkbar, dass eine Religionsgemeinschaft wie die Evangelische Kirche oder die Evangelisch-lutherische

¹⁵² Vgl. für Österreich *Hugo Schwendenwein* (Fn 2), S. 386 f. und *Richard Potz* (Fn 35), S. 278 f.

¹⁵³ Vgl. *Peter Karlen* (Fn 27), S. 43.

¹⁵⁴ Entsprechend dem in Art. 15 LV formulierten Bildungsauftrag ist der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der einzelnen Schultypen Teil des Lehrplanes und mit Ausnahme der Stufen 7 und 8 des Gymnasiums auch ein «Pflichtfach». Vgl. Art. 1 Abs. 1 und 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Primarschule, LGBI. 1994 Nr. 19, LR 411.421; Art. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Oberschule, LGBI. 1994 Nr. 18, LR 411.431; Art. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Realschule, LGBI. 1994 Nr. 16, LR 411.441, und Art. 1 und 3 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für das Liechtensteinische Gymnasium, LGBI. 1994 Nr. 17, LR 411.451. Nach Art. 3 Abs. 2 dieser letztgenannten Verordnung besteht auf den Stufen 7 und 8 Wahlpflicht zwischen den beiden Fächern Religion und Ethik. Das Lehrfach «Religion» wird benotet, doch zählt es nicht zu den Promotionsfächern. Siehe dazu Art. 9 der Verordnung vom 1. April 1986 über die Notengebung und Beförderung an der Primarschule, LGBI. 1986 Nr. 41, LR 411.521. 1; Art. 11 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Notengebung und Beförderung an der Oberschule und Realschule, LGBI. 1992 Nr. 70, LR 411.521.2 und Art. 10 der Verordnung vom 10. Mai 1988 über die Notengebung und Beförderung am Liechtensteinischen Gymnasium, LGBI. 1988 Nr. 23, LR 411.521.3.

¹⁵⁵ *Herbert Wille*, Staat und Kirche (Fn 18), S. 151/Fn 2.

¹⁵⁶ Staatlicherseits machen sie seit 1998 für die Evangelische Kirche den Betrag von 40'000 Franken und für die Evangelisch-lutherische Kirche den Betrag von 10'000 Franken aus. Die Gemeinden lassen insgesamt seit 1995 der Evangelischen Kirche 99'995 Franken und der Evangelisch-lutherischen Kirche 47'056 Franken zukommen. Diese Regelung der Gemeinden soll unverändert bis ins Jahr 2000 gelten.

Kirche auf diese Rechtsform des öffentlichen Rechts verzichtet, ohne deshalb des Rechts auf Religionsunterricht verlustig zu gehen¹⁵⁷ oder zum vorneherein auf finanzielle Beiträge von Staat und Gemeinden verzichten zu müssen.¹⁵⁸ Auch im Steuerrecht kommt es nicht auf den Rechtsstatus einer Religionsgemeinschaft an. Es gibt keine nennenswerten Unterschiede in der steuerrechtlichen Behandlung von religiösen oder kirchlichen Vereinen und der römisch-katholischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts.¹⁵⁹

Diese Angaben betreffen nicht ein allfälliges Besteuerungsrecht einer Religionsgemeinschaft. Sie sollen auch nicht den Eindruck erwecken, als ob das Recht zur Erhebung einer Kirchensteuer nicht die öffentlichrechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft voraussetze. Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft muss, um kraft staatlicher Ermächtigung von ihren Konfessionsangehörigen Steuern erheben zu können, den Status einer öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft haben.

Die ergänzenden Bemerkungen, auch die zum Steuerrecht, sollen vielmehr möglichen Fehldeutungen vorbeugen. Sie können aber auch Grundlage für weitere Überlegungen sein. Aus ihnen geht jedenfalls klar hervor, dass, wenn von der «Privilegierung» der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften die Rede ist, dies zumindest für Teile der Gesetzgebung nicht stimmt. Es müsste eine differenzierende Betrachtungsweise Platz greifen. Solche klärende Ausführungen können auch hilfreich sein und unter Umständen eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft zu einer Abwägung der Vor- und Nachteile einer öffentlichrechtlichen Anerkennung veranlassen, wenn sie sich bewusst ist, dass in den sie interessierenden und für sie in Frage kommenden Bereiche statusmässig kein Unterschied besteht.

¹⁵⁷ Vgl. für Deutschland auch *Axel Freiherr von Campenhausen*, Neue Religionen im Abendland, in: ders., *Gesammelte Schriften (Jus ecclesiasticum, Bd. 50)*, Tübingen 1995, S. 409 (420). Die Religionslehrer werden auf der Primarschulebene von den Gemeinden und auf der Sekundarschul- und Gymnasiumsebene vom Land angestellt und besoldet. Sie müssen über eine kirchliche Lehrerlaubnis verfügen. Dies folgt aus Art. 16 Abs. 4 LV.

¹⁵⁸ Vgl. *Peter Karlen* (Fn 27), S. 41.

¹⁵⁹ Vgl. Art. 32 Bst. d, 63 und 94 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Steuergesetz (SteG) vom 30. Januar 1961, LGBl. 1961 Nr. 7, LR 640.0; im übrigen ist der katholische wie der evangelische Geistliche nach Art. 45 und 46 SteG erwerbsteuerpflichtig. Nach Art. 143 SteG sind die Gemeinden u. a. befugt, zur «Deckung des Bedarfs für Kirche... eine jährliche Haushaltsumlage zu erheben.»